

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Warhaffter Abtruck deß Religion Friedens im H.
Römischen Reich, wie der im Jahr MDLV, den
25.Septembris, auff dem Reichstag zu Augspurg,
zwischen der Römischen Königlichen Mayestät unnd
gemeinen ...**

Aschaffenburg, 1629

[urn:nbn:de:bsz:31-131564](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-131564)



~~Duch 484~~

Radtalt 51

ero
Bri
St
kost
is
Die
a
w
Fre

Warhaffter Abtruck

Des Religion Friedens
im H. Römischen Reich /

Wieder im Jahr M.D.LV.
den 25. Septembris / auff dem Reichstag zu
Augsburg / zwischen der Römischen Königlichen Maye-
stät / vnnnd gemeinen Ständen auffgerichtet
worden /

Zu männiglichens Nachrichtung von newem
auffgelegt / vnnnd an tag gegeben.

Sampt angehängtem Passawischen Vertrag / So im
Jahr 1552. den 2. Augusti ist auffgerichtet worden.



PERMISSV SVPERIORVM.

Getruckt in der Chursl. Mainzischen Residentzstatt Aschaffen-
burg / durch QVIRINVM BOTZERVM.

Im Jahr 1629.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.]

Z ✓

Welburg und
graffsch. d. S.
ster Graff zu
sah; Her au
fentlich und
ber Bruder
darnu/ bies
Abt dem
Käsf. May
Wibe und
hohe Dorn
rubem f. H
Käsf. May
gen/ alten
Weidm
tag auff die
May. und
L und Kä
Augusti
end des
endliche
Hülff
Dm
Reichs
bey rns
weisen
indere
funden
bunde
Dobere
Wiffen
gen



Wir Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer
 König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /
 zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croarien und Sclavonien /
 König Infant in Hispanien / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Rayn / zu Lüt-
 zelburg und Wirtenberg / Oberr- und Niderr- Schlessien / Fürst zu Schwaben / Marg-
 graf des H. Röm. Reichs zu Burggaw / zu Mähren / Ober- und Niderr-Lothring / Befür-
 ster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirde / zu Riburg und Görz / Landtassim El-
 sasz / Herz auff der Wendischen Mark / zu Portenalo und zu Saluis / c. Bekennen of-
 fenlich und thun kundt allermänniglich / Nach dem die Röm. Käys. Mayr. Unser Ite-
 ber Bruder und Herz / auß hochwichtigen bewegenden Ursachen / für emblich aber
 darumb / die weil Ihr Mayr. befunden / daß des H. Reichs Sagen / Ordnungen und
 Abschieden / mit besamörem gnädigem / getrewem und ernstlichem / durch Ihre Lieb und
 Käys. Mayr. Unserm / und des H. Reichs Stände und Glieder / für gewendter Fleiß /
 Mühe und Arbeit / bisher die begehrte und gewünschte Frucht und Wirkung / wie es die
 hohe notturfft wol erfordert / nicht erlangt / auch sich viel Widerwärtigkeiten und Un-
 ruhe im H. Reich / zugerage / Zu dem der Justitien halb / auch in andere Ihrer Lieb und
 Käys. Mayr. Unser und des Reichs Rechten / Gerechtigkeiten / Ordnungen / Sagen-
 gen / alten Gewonheiten / Herkommen / Verhinderung und allerhand Varietäten /
 Beschwerden / Mängel vñ Gebrechen / für gefallen und eingerissen / ein gemeinen Reichs-
 tag auff die hievor zu Passaw gestogene Handlung und Vertrag durch Ihr E. und Käys.
 Mayr. und Unser gnädige Beförderung auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer
 E. und Käys. Mayr. obliegenden vñ eragenden Ampts / auff den 16. Tag des Monats
 Augusti / verschiedenens 57. Jahrs / der wenigem Zahl / in Ihrer E. und Käys. Mayr. Unser
 und des H. Reichs Statt Bim außgeschriben / angelezt und für genommen / auch des
 endlichen Vorhabens gewesen / solchen angelezten Reichstag / vermittelst Götlicher
 Hülf / selbst engner Person gewislich zu besuchen / und für gehen zu lassen / c.
 Und als der Ehr- fürsten geordnete Räte / etliche Fürsten und Stände des Heyl.
 Reichs engner Person / vñ etliche durch ire Voertschafften mit vollkommenem Gewalt
 bey vns gehor / amblich erschienen / vñ Wit Uns mit ihnen / an welchem Puncten am
 meisten gelegen / vñ welcher gestalt die Verathschlagung / fürzunehmen / zuzörderst er-
 innert / Da: sich gleich als bald / wie auch auff etlichen vor gehaltenen Reichstagen / er-
 funden / daß der Artikel der spaltigen Religion / darauß nun mehr ein gute Zeit allers-
 handt Unrath / Unfall und Widerwärtigkeit / im H. Reich Teutscher Nation erfolat /
 vñ ander anderm des H. Reichs beschwerlichen Obliegen / nachmals der fürnehmst / treiff-
 lichst und hochwichtigst / an dem allen Ständen und Underthanen zum höchsten ge-
 gen / vñ erledigt fürstünde.

A ij Da

Darauff dann der Churfürsten Ráthe / die erscheinende Fürsten / Stände / Botschafften vnd Gesandten / auff Unser Proposition dieses Reichstags ihnen gnädiglich fürgehalten / zu förderst diesen hochwichtigen Artikel fürzunehmen vnd zu handeln / wol bedacht gewesen.

Des sich gleich als bald in der Verathschlagung eräuget / daß auch grosse / vnd Weislauffigkeit dieser Tractation vber die Haupt Artikel vnd Sachen / vnsers H. Christlichen Glaubens / Ceremonien vnd Kirchengebräuchen / die endtliche Vergleichung dieses trefflichen Artikels / in weniger Zeit nicht wol zu finden / vnd dann alle Belegenheiten sich dermassen ansehen lassen / daß noch wol allerhand Vnrube vnd Kriegs Empörungen / dadurch gemeine Sicherheit zerstöret werden / im H. Reich Teutscher Nation entstehen / dardurch auch / wo nicht zuvor ein beständiger Fried / Execution vnd Handhabung desselbigen im H. Reich auffgerichtet / die Stände vnd Botschafften von solcher fürgenommenen heilsamen Tractation vnd Verathschlagung / wolabgehalten / oder verhindert werden mögen.

So ist durch die Stände / Botschafften vnd Gesandten / auß jetzerzehlten Bedencken vnd erheischender Noth / für rathsam / fürträglich / vnd notwendig angesehen / auch Uns in Vnderthänigkeit vermeldet / daß die Tractation dieses Artikels der Religion / biss auff andere gelegene Zeit einzustellen.

Vnd haben demnach den Artikel des Friedens / wie gemeine Ruhe vnd Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen / zu erbarren vnd zu erhalten / wie auch Chur Fürsten / Fürsten / vnd Stände in ein gut Vertrawen gegen einander zu setzen / dadurch ferner Nachtheil / Schaden vnd Verderben abgewendet werden / auch die Kay. Mayr. Unser lieber Bruder vnd Herz / Wir vnd sie die Stände des Reichs / ein geliebten Frieden / andere mehrfältige Obligen des Reichs Teutscher Nation / so viel desto statlicher / sicherer vnd fruchtbarer bezynoch wehrendem Reichstag / oder zu anderer Zeit tractiren vnd handeln möchten / in Verathschlagung gezogen.

Wie wol nun auff vorigen Reichstagen / der Landt Fried fürgenommen / erwogen / gebessert / vnd in gemein auffgerichtet / dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrung nach der hand mit sich gebracht / daß derselbig auffgericht Landt Fried vnd die darin verordnet Handhabung / Vnrube vnd Empörungen zu verhüten / nicht genugsam / vnd sich auch des Zuziehens halben / wie die anstossende vnd Benachbarte / den Beleydigten zu hülf kommen solten / sonderliche Beschwerungen vnd Verhinderungen zugetragen: Derowegen Wir sie die Stände vnd Botschafften ersuche vnd vermahn / etliche Mängel des Landt Friedens auß begegneren / vnd noch vor Augen stehenden Dingen / statlich zu erwegen / vnd auff Mittel zu gedencken / dardurch zu gewisser vnd standhaftiger Handhabung vnd Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen / vnd ob solche besserung der hie bevor darüber außserliche

im H. Römischen Reich.

ten Constitutionen, in an gezogenen Mängeln / oder in andere erschießliche Wege ver-
sehen werden möcht / damit also die Vnrühigen Abscheu hetten / den gemeinen Frieden
zu berühren / vnd die Gehorsame einen Trost wüßten / wann: sie vergewaltigt werden wol-
ten / daß ihnen gewisse Hülf vnd Rettung beschehen würde.

In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens / haben sich gleich als bald
auff der Erfahrung / vnd dem jentzen / so hievor sürgegangen / der Churfürsten Rätchen /
erscheinende Fürsten / Ständ / Vortschafften vnd Gesandten erinnert: Die weil auff als
len von 30. oder mehr Jahren gehaltenen Reichstagen / vnd eeliche mehr Particular-
versamblungen / von einem gemeinen beharrlichen vnd beständigen Frieden zwischen
des H. Reichs Ständen / der streitigen Religion haben auffzurichtert / vielfeltig gehan-
delt / gerathschlagt / vnd eelichmahl Friedstände auffgericht worden / welche aber zu Er-
haltung des Friedens niemahls genugsamb gewesen / sondern deren vngesehen die
Stände des Reichs / für vnd für im Widerwillen vnd Mißverrauen gegen einander
stehen bleiben / darauff nicht geringer Vnracht seinen Ursprung erlangt. Wofern daß
in wehrender Spaltung der Religion ein ergentze Tractation vnd Handlung des Frie-
dens / in beyder der Religion / Prophan vnd Weelichen sachen nicht fürgenommen wirdt /
vnd in alle wege dieser Artikel dahin gearbeitet vnd vergittet / damit beyder selts Reli-
gionen hernach zu vermelden / wissen möchten wes einer sich zum andern endlich zu ver-
sehen / daß die Stände vnd Underthanen sich beständiger vnd gewisser Sicherheit nicht
zu getrösten / sondern für vnd für ein jeder in vnröglicher Gefahr / vntweyffentlich stehen
müß. Solche nachdenckliche Vnsicherheit auffzuheben / der Ständen vnd Underthan-
en Gemüther widerumb in Ruhe vnd Vererrawen gegen einander zu stellen / die Teu-
sche Nation vnser geliebte Vaterlandt vor endlicher Zerrennung vnd Vndergang zu
verhüten / haben Wir Vns mit der Churfürsten Rätchen / vnd geordneten erscheinen-
den Fürsten vnd Ständen / der Abwesenden Vortschafften vnd Gesandten. vnd sie hito-
wider sich mit Vns vereinigt vnd verglichen.

Sezen demnach / ordnen / wöllen vnd gebieten daß hinfür niemands / wes Würden /
Standts oder Wesens der sey / vmb keinerley Ursachen willen / wie die Ratzen haben
möchten / auch in was gesuchtem schein das geschche den andern bevehden / bekriegen / be-
rauben / sahen / vberziehen / be / ägern / auch darzu für sich selbst ob jemand andern von sel-
ner wegen nicht dienen / noch einig Schloß / Statt / Märck / Befestigung / Dörffer / Hö-
fe / vnd Wehler / absteigen / oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freyentlich
einnehmen oder gefehrlich mit Brandt / oder in andere wege beschedigen / noch jemand
solchen Thätern Rath / Hülf / vund in kein ander weiß Beystande oder Fürschub thun /
auch sie wissenlich vnd gefehrlich nicht beherbergen / behausen / eßen / trencken / enthalten /
oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft vnd Ehrfurcht
Lieb meynen / auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern / so an gehörenden
Dreien Rechte leyden mag / den freyen Zugang der Provlant / Nahrung / Sewerb / Reys /

Güld/Einkommen abstricken noch auffhalten/sonder in alle wege die Keyf. May. vnd Wir/alle Stände/vnd hinwiderumb die Stände/die Key. May. Vns/auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions/ auch gemeiner Constitutionen, deß auffgerichteten Landfriedens alles Inhaltes bleiben lassen sollen.

Vnd damit solcher Fried/ auch der spaltigen Religion halben wie auß hievor bemelten vnd angezogenen Ursachen / die hohe Nothdurfft deß H. Reichs Teutscher Nation erfordere / desto beständiger zwischen der Röm. Keyf. Mayr. Vns/ auch Churfürsten/Fürsten vnd Stenden deß H. Reichs Teutscher Nation angestellt/auffgericht vnd erhalten werden möcht: So sollen die Key. May. Wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stende deß H. Reichs/keinen Stand deß Reichs/von wegen der Augspurgischen Confession/vnd derselbigen Lehr/Religion,vnd Glaubens halben / mit der That gewaltiger weis vberziehen/beschädigen/vergwaltigen/oder in andere wege, wider sein Consciencez, Wissen vnd Willen/von dieser Augspurgischen Confessions Religion/Glauben/Kirchen gebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/so sie auffgericht/oder nachmahls auffrichten möchten/in ihren Fürstenthümen/Landen vnd Herrschafften zwingen/oder durch Mandat oder in einer ander Gestalt beschwören oder verachten / sondern bey solcher Religion/Glauben/Kirchengebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/auch ihren Haab/Gütern/liegend vnd fahrend/Landt/Leuten/Herrschafften/Obrigkeiten/Herrlichkeiten, vnd Gerechtigkeiten/rühlich vnd friedlich bleiben lassen / vnd soll die streitige Religion nicht anders dann durch Christliche/freundliche/friedliche Mittel vnd Wege/zu einhellichem Christlichen Verstande vnd Vergleichung gebracht werden / alles bey Keyf. vnd Königl. Würden/Fürstlichen Ehren/wahren Worten vnd Pen deß Landfriedens.

Dargegen sollen die Stände/so der Augspurgischen Confession verwannt die Röm. Kay. M. Vns/vnd Churfürste/Fürsten/vn andere deß H. Reichs Stände der Aitē Religion anhengig Geistliche oder Weltliche/sampt vnd mit ihren Capiteln / vnd andern Geistlichen Stands / auch ungeacht / ob vnd wohin sie ihre Residenzen verückt oder gewendet hetten (doch daß er mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie vnd den darvon ein sonderlicher Artikel gesetzet) gleicher gestalt bey ihrer Religion, Glauben/Kirchen gebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien / auch ihren Haab/Gütern/liegend vnd fahrend/Landen/Leuten/Herrschafften/Obrigkeiten / Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten/Renschen/Zinsen/Zehenden vnbeschwert bleiben/vnd sie derselbigen friedlich vnd rühlich gebräuchen/geniessen/vnwiderlich folgen lassen / vnnd getrewlichen dargu verhoffen seyn auch mit der That, oder sonst in vngutem gegen denselbige nichts fürnehmen, sonder in alle wege nach laut vnd aufweisung deß H. Reichs/Rechten, Ordnungen, Abschieden vnd auffgerichteten Landfriedens jeder sich gegen den andern angebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen alles bey Fürstlichen Ehren/wahren Worten/vnd vermeidung der Pen/in dem auffgerichteten Landfrieden begriffen.

Doch sollen alle andere, so obgemelt beyden Religionen nit anhängig, in diesem Frieden nit gemeint, sonder genzlich außgeschlossen seyn. Vnd

Vnd nach dem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen / wo der Geistlichen einer oder mehr von der Alten Religion abtreten würden, wie es der von ihnen bis dafelbst hinfelassenen vnd eingehabten Erzbisthumb, Bisthumb / Praelatum vnd Beneficien halben gehalten werden soll / welcher sich aber beyder Religions Stände mit haben vergleichen können: Demnach haben Wir in krafft hochgedachter röm. Kayf. May. vns gegebenen Vollmacht vnd Heimbstellung erklet vnd gesetzt / thun auch solches hie mit wissenlich / also / wo ein Erzbischoff / Bischoff / Praelat. oder ein anderer Geistliches Standes, von vnser Alten Religion abtreten würde / daß derselbig sein Erzbisthumb / Bisthumb. Praelatur vnd andere Beneficien / auch damit alle Frücht vñ Einkommen / so er davon gehabt, als bald ohne einige Widerung vñnd Verzug / jedoch seinen Ehren ohnmachtellig verlassen / auch den Capiteln / vnd denen es von gemeinen Rechten / oder der Kirchen vñnd Stifft Gewanheiten zugehörte, ein Person der Alten Religion verwandt zu wählen vnd zu ordne zugelassen seyn, welche auch sampt der Geistlichen Capiteln vnd andern Kirchen / bey der Kirchen vnd Stifft Foundationen, Electionen, Praelentationen, Confirmationen, Alten Herkommen, Gerechtigkeiten vnd Gütern, sitzend vnd fahrend, vnverhindert vnd friedlich gelassen werden sollen. jedoch künfftiger Christlicher freundlicher vnendlicher Vergleichung der Religion vnvorgreiflich.

Wieweil aber eilliche Stände vnd derselben Vorfahren, eilliche Stifft, Klöster, vnd andere Geistliche Güter eitzgezogen, vnd dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Mäthen vnd andern Sachen angewandt, so sollen auch solche eitzgezogene Güter, welche den jenigen, so dem Reich ohn Mittel vnderworfen, vnd Reichs Stände seindt, nicht zugehörig, vnd deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passawischen Berrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Fried Stand mit begriffen vnd eitzgezogen seyn, vnd bey der Verordnung, wie es ein jeder Standt mit obberührten eitzgezogenen, vnd außbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, vnd dieselbe Stände derenthalb weder in noch außserhalb Rechts, zu Erhaltung eines bestendigen ewigen Friedens, nit besprochen noch angefochten werde: Derhalben befehlen vnd gebieten Wir hiemit vñ in krafft dieses Abschieds die Key. M. Camerriichter vñ Beystzern, daß sie dieser angezogener vñ verwendter Güter halben, kein Citacion, Mandat vnd Process erkennen vnd decerniren sollen.

Damit auch obberührte beyder seits Religions verwandte, so viel mehr in bestendigen Frieden, vnd guter sicherheit, gegert vnd mit bey einander sitzen vnd bleiben mögen, so sol die Geistlich Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten vñnd Ständen, Collegien, Klöstern vnd Ordensleuten, an ihren Renten, Gült, Zins vñnd Zehenden, weilichen Lebensschaffen, auch andern Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie obsteht, vnvergriffen) wider der Augspurgischen Confession, Religion / Glauben, Bestellung der Ministrien, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen vñnd Ceremonien, so sie auffgericht, oder auffrichten möchten / bis zu endlicher vergleichung der Religion nicht exercire / gebrauchet oder geübt werden / sondern derselbigen Religion, Glauben / Kirchen Gebräuchen / Ordnungen,

Religion Fried

nuntgen Ceremonien vnd Bestellung der Ministerien / wie hievor nachfolgend ein be-
 sonderer Artikel gesetzt, ihren Gang gelassen, vnd kein Hindernuß oder Eintrag dar-
 durch beschehen / vnd also hierauff / wie obgemelt / biß zu endlicher Christlicher verglei-
 chung der Religion, die Geistliche Jurisdiction ruhen / eingekelt vnd suspendirt seyn vnd
 bleiben: Aber in andern Sachen vnd Fällen der Augspurgischen Confession, Religion/
 Glauben, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen / Ceremonien vnd Bestellung der Mini-
 sterien nicht anlangend, soll vnd mag die Geistliche Jurisdiction / durch die Erzbischoff,
 Bischoff / vnd andere Prelaten / wie deren Exeritium an einem jeden ortß hergebracht,
 vnd sie in deren Übung Gebrauch, vnd Possession seind, hinsür wie bißher vnderhin er-
 exercirt, geübt vnd gebraucht werden. Als auch den Ständen der Alten Religion ver-
 wandt / alle ihre zuständige Rent / Zins / Gült vnd Zehenden / wie oblaut / folgen sollen /
 so soll doch einem jeden Stand / vnder dem die Rent / Zins / Gült / Zehenden / oder Güter
 gelegen / an denselbigen Gütern / seyn Welliche Obrigkeit / Rent vnd Gerechtigkei / so
 er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt / vñ im Brauch gewesen / vort
 behalten / vnd dardurch denselbigen nichts benommen seyn / vnd sollen danoch von solchen
 obgenannten Gütern / die notürfftige Ministerien der Kirchen / Pfarrherren vnd Schu-
 len / auch die Almosen vnd Spitäler / die sie vormahls bestelle vnd zu bestellen schuldig
 von solchen obgemelten Gütern / wie solche Ministerien der Kirchen vnd Schulen vor-
 mals bestell / auch nachmals bestell vñ versehen werde / vngachtet was Religion die seyn.

Vnd ob solcher Bestellung halben Zwispalt vnd Mißverstand für sie / so sollen sich
 die Partheyen eilicher Scheidspersonen / deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen /
 vnd da sich dieselbige nicht vergleichen können / einen vnparteyischen Obman zu erweh-
 len / der nachmahls mit ihnen den zusagen / die Sach zu entscheiden / vergleichen / die nach
 summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monaten erkennen / was vnd wie viel
 zu Vnderhaltung obgemelter Ministerien vnd Stück / gegeben werden sol: Doch daß
 die ienigen / so der Vnderhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe vnd
 dann dieser gültlicher Auftrag oder Bescheid der Entschidsperonen / vnd auff dem
 Fall Obmans erfolgt / deß ihren / so sie in Possession seind / nicht entfeg / oder auch arres-
 tirt / noch auffgehalten werden. Desto weniger aber nicht / so sollen doch mitlerweil die
 jenigen / so wie obgemelt / denen die Rent Gült / Zins / Zehenden vnd Güter / davon von
 Alters hero die Ministerien der Kirchen versehen worden / vnd die solch onus auff ihnen
 gehabt / zustehen / biß zu Auftrag der Sachen / was sie von Alters hero solchen Ministe-
 rien gegeben haben / auch für er errichten.

Es soll auch kein Stand den andern / noch desselben Vnderthanen zu seiner Religion
 dringen, abpractiren / oder wider ihre Obrigkeit in Schuß vnd Schirm nehmen / noch
 vertheidigen in keinem Weg. Vnd sol hiemit den jenigen / so hievor von Alters Schuß
 vnd Schirmherren anzunehmen gehabt / hiedurch nichts benommen / vnd dieselbige
 nicht gemeyn seyn.

Wo

Wo aber vnser, auch der Churfürsten, Fürsten vnd Ständen Vnderthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängtz, von solcher ihrer Religion wegen, auß Basern, auch der Churfürsten, Fürsten vnd Ständen des H. Reichs, Landen, Fürstenthumben/ Stätten oder Flecken, mit ihren Weib vnd Kindern, an andere Ort ziehen, vnd sich nidertun wöleten / denen sol solcher Ab- vnd Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab vnnnd Güter / gegen zimbllichen billlichen Abtrag der Leibeygen schafft vnnnd Nachsteuer / wie es eines jeden Orts von Alters her üblich herbracht vnd gehalten worden ist, vnverhindert männiglich zugelassen vnd bewilliget, auch an ihren Ehren vnd Pflichten allerding vnentgelteten seyn. Doch sol den Obrigkeit an ihren Gerechtigkeiten vnd Herkommen der Leibeygnen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht / hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Vnd nach dem ein Vergleichung der Religion vnd Glaubens sachen durch zimliche vnd gebürliche wege gesucht werden sol / vnd aber ohne beständigen Frieden zu Christlich / freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben Wir / auch der Churfürsten Råth, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten/ Stände / vnd der Abwesenden Vortschafften vnd Gesandten, Geistliche vnnnd Weltliche / diesen Friedstand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich auffzuheben, vnd diese löbliche Nation vor endlichem vorscheiden Vntergang zu verhüten / vnd damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher vñ endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge / bewilliget solchen Frieden, in allen obgeschriebenen Articlen bis zu Christlicher, freundlicher vnd endlicher Vergleichung der Religion vnd Glaubens Sache, steh, vest, vnd vnverbrüchlich zu halten, vnd demselben treulich nachzukommen. Wodan solche Vergleichung durch die Wege des general Concilij, National versamlung, Colloquien, oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde / sol als dann nichts desto weniger dieser Friedstandt in allen oberzehlten Puncten vnd Articlen bey Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung der Religion vnnnd Glaubens sachen stehen vnd bleiben / vnd sol also hie mit obberührter Gestalt / vnd sonst in alle andere weg, ein beständiger / beharrlicher / vnbedingter, für vnd für ewig wehrender Fried auffgerichte vnd beschloffen seyn vnd bleiben.

Vnd in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafft / welche ohne Mittel der Keyf. Mayt, vnd Vns unterworfen, auch begriffen seyn / also vnnnd der gestalt / das sie obbemelter beyder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt / bedrängt noch beschwert sollen werden.

Nach dem aber in vielen Frey, vnd Reichs Stätten, die beyde Religionen, nemlich vnser Alte Religion / vnd der Augspurgischen Confession verwandten also bleiben, vnd in solchen Stätten gehalten werden / auch derselben Frey, vnd Reichs stätt Bürger, vnd andere Einwohner / Geilichliches vnd Weltliches Standes / friedlich vnd rühig, bey vnd neben einander wohnen / vnd kein Theil des andern Religion / Kirchen Gebräuch / oder

Ceremonien abzuschaffen / oder ihn darvon zu dringen / vndersehen / sondern jeder Theil den andern / laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion / Glauben / Kirchen / Gebräuchen, Ordnungen vnd Ceremonien / auch seinen Haab vnd Gütern / vnd allem andern / wie hie oben beyder Religion Reichs Ständ halben verordnet vnd gesetzt worden, rühiglich vnd friedlich bleiben lassen.

Vnd sol alles, das in hievorigen Reichs Abschieden / Ordnungen / oder sonst begriffen vnd versehen, so diesem Friedstandt in allem seinem Begriff / Articulen vnd Puncten zu wider seyn / oder verstanden werden möchte / demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen / auch dagegen kein Declaration, oder etwas anders / so demselbigen verhindern / oder verendern möchte / nicht gegeben / erlangt, oder angenommen würde, dan noch von Vnwürden vnd Vnkräften seyn, vnd darauff weder in noch ausser Reichs tzens nichts gehandelt, oder gesprochen werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschriben / vnd in einem jeden Artikel namhaftig gemacht / vnd die Käys. Mayr. vnd Vns anrühret, sollen vnd wollen Ihr Lieb vnd Käys. Mayr. vnd Wir bey Ihren Käyserlichen vnd Vnsern Königl. Würden vnd Worten / für Vns vnd vnser Nachkommen / steth, vnverbrüchlich vnd aufrichtig halten vnd vollziehen / dann dem starck vnd vnweigerlich nachkommen vnd geleben, vnd darüber jetzt oder künfftiglich weder auß Vollkommenheit / oder vnter einigen andern schein / wie die Namen haben möchte / nicht fürnehmen / handeln oder außgehen lassen, noch jemand anders von ihrer Lieb vnd Käys. Mayr. vnd vnser wegen zu thun gestatten.

Vnd wir die verordnete der Churfürsten Räte / an statt ihrer Churfürstlichen Gnaden / auch für ihre Nachkommen vnd Erben / wie die erscheinende Fürsten, Prelaten, Grafen vnd Herren, auch der Abwesenden Fürsten / Prelaten, Grafen vnd Herren / vnd des H. Reichs Frey, vnd Reichs stätt Gesandte, Botschafften vnd Gewalthaber / an statt vnd von wegen vnserer Herrschafften vnd Obern, auch für ihre Nachkommen vnd Erben willigen vnd versprechen / bey Fürstlichen Ehren vnd Würden / in rechten guten Trewen / vnd im Wort der Wahrheit, auch bey Trewen vnd Glauben / so viel ein jeden betrifft / oder betreffen mag / wie allenthalben obstehet, steth / vest / aufrichtig vnd vnverbrüchlich zu halten / vnd dem getrewlich vnd vnweigerlich nachzukommen vnd zu geleben.

Ferner verpflichten vnd verbinden Wir Vns zu allen Theilen, daß die Käys. Mayr. Wir vnd kein Standt den andern / mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That / oder sonst einiger Gestalt heimlich oder öffentlich durch Vns selbst / oder andere von vnser wegen beschwehren / vberziehen / vergewaltigen / bekriegen / tringen / beleidigen oder betrüben sollen oder wollen / vnd so auch einig Theil oder Standt / wider solchen auffgertzeten Frieden / den andern (als doch nicht seyn sol) jetzt oder künfftiglich mit thätiger Handlung / die geschehen heimlich oder öffentlich / vergewaltigen oder bedrängen würde / daß die Käys. Mayr. Wir oder Sie, auch Vnsere vnd Ihre Nachkommen

men vnd Erben/als dann nicht allein dem Vergewaltiger/oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme/ keinen Rath/ Hülff oder Beystand leyßen/ sondern auch dem andern Theil oder Stande/ so wider diesen Frieden vergewaltiget, vberzogen/ oder bekrieger würde/ wider den Vergewaltiger/ oder der sich thätlicher Handlung vnternimbe, Hülff vnd Beystand leyßen wollen vnd sollen/ alles getretzlich vnd vngesehrlich.

Wir befehlen vnd gebieten auch hienit vñ in krafft dieses Vnser Reichs Abschieds/ den Råyserl. Cammerichter vnd Beyziger/ daß sie sich diesem Friedstandt gemeß halten vnd erzeigen/ auch den anruffenden Parteyen darauff vngesacht, welcher der obgemelten Religion die seyen/gebürtliche vnd nothdürfftige Hülff des Reichens mittheilen/ vnd wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren/ oder auch sonst in etnigen andern Bezuhn noch handeln sollen.

Als dann auch auff diesem Reichstag fürgenommen/ gerathschlage vnd verordnet werden sol/ durch was zimblliche vnd gebürtliche Wege/ die nothwendig vnd heylsame Vergleichung vnd Einigkeit/ in den streitigen Religion- vnd Glaubens sachen gesucht/ vnd vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen vnd erlangt mög/ welche aber von wegen vieler vnd zum theil obermelter Ursachen/ ieko auch nicht beschehen mögen.

So haben sich der Churfürsten Råthe/ die erscheinende Fürsten/ Stånd/ vnd der Abwesenden Vortschafft vnd Befanden/ mit Vns/ vnd Wir hinwiderumb mit ihnen vereinigt vnd entschlossen/ dieses Artickels Erledigung auff künfftige Reichs versammlung zu verschreiben. Also vnd mit solcher Bescheidenheit/ daß von wegen Hinderung der Schädlichen Spaltungen vnd Trennungen/ in vnser H. Christlichen Religion- vnd Glaubenssachen/ die Röm. Råys. Mayt. Vnser lieber Bruder vnd Herr/ vnd wo Ihre Lieb vnd Råys. Mayt. daran verhindert würde, von Ihrer Lieb vnd Råys. Mayt. wegen/ Wir eygner Person solchen Reichstag besuchen vnd dem beywohnen. Dergleichen Churfürsten vnd Fürsten/ auch in eygner Personen erscheinen/ vnd außserhalb kündlicher Leidschwachheit/ vnd Vnvermöglichkeit/ auch andern ehehaftigen Ursachen nicht außbleiben sollen. Dazzu auch jeder mit seinen Gelehrten vnd Theologis, sich mitlerweil dermassen verassen/ vnd in reitschafft schicken/ damit nicht allein von dem wege vnd maß/ dardurch die Vergleichung zu suchen gerathschlagt/ sondern auch als bald darauff in der Hauptsach/ so viel immer möglichen/ fürgeschritten/ würcklich vnd fruchtbarlich gehandelt vnd geschlossen werden möge/ doch alles vermög vnd Inhalt des Passawischen Vertrags.

Vnd wie wol erlicher vnser vnd des H. Reichs Churfürsten verordnere Råthe/ in etnen künfftigen Reichstag/ mit bestimmung gewisser Zeit vnd Malstatt von Ihrer Lieb den nit abgefertigt/ vnd derhalben Mangel Ihres Gewalts vnd Befehls/ darin nit willigen können. Nach dem/ sintemal wir kurzer verschiener tagen/ von wegen haltung eines künfftigen Reichstags/ vnd Verschröbung deren Sachen/ so allhie sügtlich nicht erledige

ledigt werden mögen / zu Ihren Liebden vnser eygene Gesandten abgefertigt, vnd auff derhalben beschehen Werbung / von dem selbigen so viel vermerckte, vnd in Antwort empfangen / daß Wir Vns nicht versehen / daß ihrer einig ihme die bestimmung vnd Ansetzung gewisser Zeit vnd Malstatt zu solchem Reichstage zu wider seyn lassen werde. Darumb vnd auff daß solch nothwendig Werck daran nicht allein aller zeitlich Wolfahrt / sondern auch vnser Seelen Heyl vnd Seligkeit zum höchsten viel gelegen / in keinen vnnothwendigen Verzug gestellt werde. So haben Wir im Namen, vnd an statt hochgedachter Kayserl. Mayt. Vns entschlossen / daß solcher künfftiger Reichstag / auff schierst künfftig 1. Tag des Monats Martij / in vnser vnd des H. Reichsstat Regensburg / für genommen / vnd gehalten werden. Vnd hiemit in Krafft dieses Abschieds / Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen des H. Reichs / ohne einig ferner ersuchen vnd außschreiben / also bestimt vnd angefest seyn sol.

Darauff fürnemblich von Christlicher vergleichung vnser H. Religion / vnd Glaubenssachen / vnd dann auch von endlicher richtigmachung vnd wirklichen vollziehung vnd der Newen Mungordnung vnd Kayserlichen Edicts / vnd was sonst mitler weil vor mehr Obliegen vnd Sachen fürfallen werden / davon hochgedachter Kayserl. Mayt. Vns / vnd gemeinen Ständen des H. Reichs daselbst zu handeln / vnd Erledigung zu thun / nutz oder noch seyn würde / schleunige berathschlagung / vnd vergleichung, vnd Erledigung beschehen sol.

Es sol auch die Session vnd Scimm / auch die Subscription zu ende dieses Abschieds beschehen / einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch vnd Berechtigket / ganz vn-nachtheilig / vn-schedlich vnd vnvergreifflich seyn.

Solches alles vnd jedes so abgeschrieben stehe / vnd die Kayserl. Mayt. Vnserm liebem Bruder vnd Herren / vnd Vns anrühre, gereden vnd versprechen Wir / an statt vnd im Namen der Kayserl. Mayt. vnd für Vns selbst / steth / fest / vnverbrüchlich vnd auffrichtig zu halten / vnd zu vollziehen / dem stracks vnd vngewetzert nachzukommen / vnd zu geleben / sonder alle Geserde. Des zu Urkundt haben Wir vnser Königlich Insiegel an diesen Abschied thun henccken.

Vnd Wir die verordneten Churfürsten Rätthe, erscheinenden Fürsten, Prelaten / Grafen vnd Herren / auch der abwesenden Fürsten / Prelaten / Grafen vnd Herren / vnd des H. Reichs Frey, vnd Reichsstat / Gesandten / Botschafften vnd Gewalthaber hernach benent. Bekennen auch offenlich mit diesem Abschied / daß alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Artikel, also wie obsteht / mit vnserm guten Willen / Wissen vnd Rath fürgenommen vnd beschloffen seyn / willigen auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich hiemit / vnd in krafft dieses Brieffs. Gereden vnd versprechen auch in gutem wahren, trewen / die / so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder Gewalt habend ist / betrifft oder betreffen mag / wahr, stett / fest / auffrichtig vnd vnverbrochen zu halten / zu vollziehen / vnd dem / nach allem vnserm Vermögen nachzukommen vnd zu geleben sonder Gefärde.

Vnd

Vnd selndt diese hernach geschriben: Wir der Churfürsten Räte / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / vnd der Abwesenden Stände / auch des H. Reichs Frey vnd Reichsstätt Vortschafften vnd Gewalthaber. Der Churfürsten Vortschafft vnd Räte. Von wegen Danieln erwehltten zu Erzbischoffen zu Meynz / des H. Römischen Reichs durch Germanien Erz Canslern vnd Churfürsten / Marquart vom Stein / Thumb Probst der hohen Thumbstift Meynz / Bamberg vnd Augspurg / Thumbherr zu Salzburg / ic. Johann Andreas Wosbach von Lindensels Thumbdechant vnd Cammerer zu Meynz / Philips von Koppenstein / Thumbherr zu Meynz / Christoff Martheus der Rechten Licentiat / Cansler / Johann Brendel von Homburg der Elster, des H. Reichs Burggraff zu Friedberg / Sebastian Rude von Colenberg / Amptmann zu Bischoffshymb / Hans Leonhardt Korwig von Aulnbach / Amptmann zu Etingenberg / Peter Echer zu Wespelbron Amptmann zu Protsfelden / Georg Behemus / Theologiae Licentiat. Diether Rauff / vnd Steffan Herden beyde der Rechten D. Johansen Erzbischoffen zu Trier / des H. Römischen Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelaten Erz Cansler vnd Churfürsten / Georg von Elz / Amptmann zu Münster Weinsfeldt / Philips von Reiffenberg Ampt zu Cochem / Nicolaus von Enschringen / Heinrich von Buchel Schulheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten / vnd Jacob Hensel Doctor. Adolffen Erzbischoffen zu Eöln / des H. Römischen Reichs durch Italien Erz Canslern vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / Wilhelm von Breitbach zu Borsikheym. Amptmann zu Bonn / Georg von der Leyen Amptmann zu Andernach / Franz Burghard der Rechten Doctor / vnd Johann Rutzrock. Friederich Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Beyern / des H. Röm. Reichs Erzeruchtsessen vnd Churfürsten / Johann von Dienheymb Amptmann zu Erenknach, Eberhardt von Graenrodt Amptmann zu Dypenheimb / Philips Heyles / Melchior Drechsel / vnd Haremannus Hartmann alle drey Doctores. Augusten Herzogen zu Sachsen / des H. Röm. Reichs Erzmarshalcken vnd Churfürsten / Landgraffen in Thüringen vnd Marggraffen zu Weissen / Asmus von Koneritz auff Lobschitz / Franz Kram / vnd Laurentius Lindenman / beyde Doctores / vnd Erich Wolckmar von Berlepschs. Joachimten Marggraffen zu Brandenburg des H. Röm. Reichs Erz Cammerern vnd Churfürsten zu Stettin / Pommern / der Cassuben, Wenden vnd Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen / Jacob Schilling Amptmann zu Sarmundt / Christoff von der Straffen / Timotheus Jung, vnd Lampert Distelmeyer, alle drey Doctores. Des zausß Desterreichs, Wilhelm der Jünger / des H. Röm. Reichs Erzeruchtsessen vnd Freyherrn zu Waldburg / Georg Zising von Tragberg / Landvogt in Obern vnd Nidern Schwaben / vnd Johann Blich Zafius / der Rechten Doctor / alle drey der Röm. Königl. Mayr. Räte. Geistliche Fürsten persönlich. Von Gorres Gnaden / Michael Erzbischoffen zu Salzburg / ic. Melchior Bischoff zu Würzburg, Eberhardt Bischoff zu Ey. Statt. Otto der H.

Röm. Kirchen Tituli Sanctæ Sabinae, Priester/ Cardinal vnd Bischoff Zu Augspurg/
 Wolfgang Apt Zu Kempfen. Geistlicher Fürsten Vorschafften. Von wegen Sigis-
 munden Postulieren vnd bestättigten Erzbischoffen Zu Magdenburg/ Primaten in
 Germanien/ &c. Marggraffen Zu Brandenburg/ &c. Albrecht Krafft/ Thumherr Zu
 Magdenburg/ &c. vnd Johaſſ Trauttenbuel/ der Rechten Doct. Wolfgang von Admini-
 strat. des Hoffmeisterampfs in Preussen/ vñ Meister Teutsch Ordens/ &c. Sigismund
 von Hornstein/ Land Comenthur der Balcy Elſaß vnd Burgundi: Johaſſ von Ehlin-
 gen Commenthur Zu Blomenthal/ Thomas Mayerhöffer D. Wenganden Bischof-
 fen Zu Bamberg. Andrea Kebls D vnd Friederich von Kerwik Zu Zuschnis. Oleri-
 chen Bischoffen Zu Wormbs/ Philips von Rechberg Zu hohē Rechberg/ Thumbprobst
 Zu Wormbs/ vnd Thumherr Zu Augspurg/ vnd Lucas Landstraf/ D. Rudolffen Bi-
 schoffen Zu Speyr, vnd Probst Zu Weiffenburg/ Lucas Landstraf D. vnd Wendel
 Berg/ Licenc. Erasme Bischoffen Zu Straßburg/ vñ Landgraffen in Elſaß Christoph
 Welfinger D. Christoph Bischoffen Zu Costenz/ vnd Herrn der Reichenaw Boppeltin
 vom Stein Hoffmeister. Leo Bischoffen Zu Freiffingen/ Wolfgang Hunger D. Cans-
 ler/ vnd Georg Sulden D. Passawischer Cansler. Georg Bischoffen Zu Regenspurg/
 Johaſſ Lorichius D. Cansler. Wolfgang Bischoffen Zu Passaw/ Georg Güldē
 D. Cansler. Willhelmen Bischoffen Zu Münster/ Joſt von Dincſlagen Thumherr
 Zu Dſnabrück vñ Padelborn. Johaſſ Bischoffen Zu Dſnabrück/ Joſt von Dinc-
 lagen Thumherr Zu Dſnabrück vñ Padelborn, vnd von wegen Remberten Bischoffen
 Zu Padelborn. Georg Bischoffen Zu Lüttich/ Herzogen Zu Bullion/ vnd Craven Zu
 Löben, Wolf Andres Rem von Reß/ Thumherr Zu Augspurg/ Probst/ &c. vnd Ulrich
 Rem von Reß. Christophen Cardinals vnd Bischoffen Zu Trient/ Hercules Rittinger
 D. Thumherr Zu Augspurg vnd Zu Brixen. Julij Bischoffen Zu Raumburg, Jo-
 haſſ Topffer Merſenburgiſchen Secretari. Michaeln Bischoffen Zu Merſenburg/ Jo-
 haſſ Topffer Secretari. Nicolaſen Bischoffen Zu Meiffen. Magister Einfridus Dink-
 Dechant vnd Capitel zu Blinden/ Veit Krum/ Probst vnd Sindicus. Johansen Bi-
 schoffen zu Churland/ vnd Administrators des Stiffts Dgel/ Leopold Diet/ D. Wolf-
 gangen Apt zu Fulda/ Valentin Klinhard Fuldiſcher Rath. Johaſſ Rudolphen Apt
 zu Weurbach vnd Enders/ Rochius Dierß von Stauffenfeld zum Schramberg/ vñ Chri-
 stoph Welfinger D. Georg von Hohenheim anant Bombast/ W. Johaſſ Drens
 in Teuſchen Landē/ Appollinaris Kirſchen D. Cansler/ vnd Christoph Welfinger D.
 Teuſch Meisters in Liefflandt/ Georgen Sieberg zu Biſchlung Camphur zu Riga/
 Teuſche Ordens. Drien Cardinals vnd Bischoffen zu Augspurg/ als Probst vnd Her-
 ren zu Etwang/ Ludwig Frenher zu Cravenect/ Thumherr zu Augspurg vñ Wendel-
 berg/ &c. Weltliche Fürsten perſönlich. Von Gottes Gnaden Albrecht Pfalzgraff bey
 Rhein/ Herzog in Obern vnd Niedern Böhern ic. Christoph Herzog zu Würtenberg
 vnd Teck/ Crafft zu Rompelgart ic. Carl Marggraff zu Baden vñ Hochberg. Philibert
 Marggraff zu Baden vñ Crafft zu Spanheim. Emanuel Philibert Herzog zu Sophoy
 vnd

vnd Prinz in Pindör ic. Heinrich der Eler des H. Röm. Reichs Burggraff zu Meych-
 sen/Grav zu Harlensstein/vñ Herz zu Plawen / vor sich vnd seinen Bruder Heinrich
 den Jüngern. Weiltlicher Fürsten Vortschafften. Von wegen Der Heinrichs Pfalz-
 grafen bey Rhein/Herzog in Nider.vñ Ober Beyer/Adam von Hoheneck zu Hoheneck
 Hoffmeister/vnd Heinrich Helfant etc. Johannes Pfalzgraffen bey Rhein/Herzogen
 in Beyer/vñ Grafen zu Spanheim. Sebastian Meyer etc.vñ Schultheiß zu Eren-
 nach. Wolfgang Pfalzgraffen bey Rhein/Herzog in Beyer/vñ Graf zu Veldeck/
 Christoph Landschad von Steinach/Hoffmeister/Michel Han/Cansler/Wrlich Str-
 singer/D.vnd Heinrich Lersner D.Hessischer Cansler. Johannes Friederich des Wirt-
 lern / Johannes Wilhelmen / vnd Johannes Friederichen des Jüngern/Gebrüder/
 Herzogen zu Saren &c. Eberhart von der Thann/vnd Lucas Thantegel/D. Johansen
 Marggraffen zu Brandeburg,&c. Bartholt von Wanderingloe/vnd Andreas Zock/D.
 Georg Friederichs Marggraffen zu Brandenburg &c. Heinrich von Müschloe Ampt-
 man zu Schwabach / Wernher Eysen D. vnd Caspar Ehel etc. Heinrichen des Jün-
 gern/Herzogen zu Braunschweig vñ Lünenburg/W. Beyt Krümmer. Wilhelm Hero-
 zogen zu Süllich/Seleve vnd Berg/Graffen zur Marck vnd Ravenspurg/Herrn zu Ra-
 uenstein/Wilhelm von Newenhoffen/genant Eey/Hoffmeister/Wilhelm vñ Reuschens-
 berg vnd Heinrich von der Reck. Barnims zu Stättin/Pommern/der Cassuben vnd
 Wenden Herzogen/Fürsten zu Rügen/vnd Grafen zu Sussgaw / Anchor Schwalen-
 berg der Recken D. Philipsen zu Stättin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden Her-
 zogen/Fürsten zu Rügen vnd Grafen zu Sussgaw/Heinrich Norman/Christian Kus-
 senwein/vnd Valentin von Etzsteden / Philipsen Landgraffen zu Hessen/Graffen zu
 Eakenslbogen/zu Dieck/zu Ziegenhayn vnd Nida. Heinrich Lersner Cansler/vnd Die-
 demayr D. Wolfen Fürste zu Anhalt/Graffen zu Ascanien vnd Herrn zu Verburg/
 Marcus Zimmermann D. Joachims vnd seiner vnmündigen Weirern/Fürsten zu An-
 halt/Graffen zu Ascanien vnd Herren zu Verburg/Marcus Zimmermann D. Wils-
 helmen Grafen zu Hennenberg / Eberhart von der Thann / vnd Lucas Thantegel D.
 Prälaten persönlich. Gerwig Abt zu Weingarten vnd Ochsenhausen / Johannes Abe
 zu Käfersheim. Sigmund von Hornstein Land Commendhur der Baley Elsass vnd
 Burgundi. Sebastian Abt zu Elchingen. Prälaten Vortschafften. Von wegen Jo-
 hanßen von Salmansweiler/Sebastians zu Drsin/Georgen zu Roggenburg/Beirren
 zu Koett/Thomasen zu Drspurg/Andreassen zu Mindernaw/Benedicten zu Schuf-
 senried. vnd Christoffen zu Marckthal alle Epri berührter Gotteshäuser. Christoff vor-
 haussen D. Kraffen Abts zu Hirschfeld/Heinrich Lersner Hessischer Cansler/vnd Jus-
 tus Diedemayer D. Albrecht von Wachtedung Apis zu S. Cornellen Münster in der
 Jude/Wilhelm von Reuschenberg/Sülchischer Rath. Erasmus Apis zu S. Heyme-
 ran zu Regenspurg/Steffan Gottspurger Secretari. Des Goetshaus Waltfachsen/
 vnd des Probits vñ Stiffts zu Sels/Johann von Dienheim/Amptman zu Erennach/
 Eberhart

Eberharde von Grotode/Aptman zu Dypenheimb / Philips Heyles/Meschor Drecht
 sel/ vnd Hartmannus Hartmanni/alle drey Doctores/Pfalzgräffliche Eburfürstliche
 Rache. Christoffen Apes zu Prunheim vnd Strabel / Heinrich von Dichel / Licentiat/
 Schuleiß zu Frier / Wolffgangen Probst vnd Erz Priesters zu Bechtols gaden/
 Hans Greiner Landrichter Gebharten Apes zu Petershausen / Mang Steger Se-
 cretari. Abbatistin Vottschaften/von wegen Anna Abbatistin zu Herwerden/Wilhel-
 men von Newenhoffen/ genant Ley / Eleuscher Hoffmeister / Ampman zu Drey vnd
 Rueroch / Wilhelm von Reuschenberg vnd Heinrich von der Ne / Barbara Abbatistin
 zu Dornmünster in Regenspurg/ Stephan Vottsperger Secretari. Anna des Freyen
 Weltlichen Stiffis zu Geronrode Abbatistin vnd Geborne von Kitzk / Marcus Zim-
 merman Doctor / Anna Abbatistin zu Quedenburg / Geborne Gräffin zu Stollberg/
 Marcus Zimmerman / Doctor. Graffen vnd Herren persönlich. Ludwig der Elter/
 Wolffgang vnd Friedrich alle Graffen zu Dettingen/ Joachim Graff zu Drenberg. zc.
 Heinrich der Junge Reuß von Plawen / Herz zu Graiz/Eranchfeld vnd Sera/ für sich
 vnd seine Brüder / Heinrich den Eltern vnd Wittern/ Neussen vnd Plawen / Herren
 zu Graiz/zc. Gottfried von Wolfenstein/Freyherr zu Obern Sulzburg/ zu Ham-
 berg vnd Augspurg Thumbherr / vor sich selbst/ vnd mit Gewalt Herrn Hansen vnd
 Herrn Barm von Wolffstein / Freyherr zu Obern Sulzburg/ seiner Gebrüder/Hans
 Georg vnd David von Dammgaren / Freyherr zu hohen Schwanggau vnd Erbach.
 Graffen vnd Herren Vottschaften / von wegen Friedrichs Graffen zu Fürstenberg/
 Heiligenberg vnd Werdenberg/Landgraffen zu Barenc. Hugen Graffen zu Monfort
 vnd Rottensfeld/Herrn zu Zeitmang vnd Argen/&c. Wilhelm Graffen zu Eberstein/
 Jost Nicolaen Graffen zu Hohen Zollern/des H. Reichs Erb Cammerer &c. Georgen
 Sebastian vnd Ulrichen / Graffen zu Heissenstein vnd Freyherrn zu Gundelfingen
 Gebrüdern. Wilhelm Graffen zu Sulz / vnd Landgraffen zu Kleeaw/ Joachimem/
 vnd Eitel Friederich Graffen zu Eßpffen / vnd Landgraffen zu Sullingen/ Froben/
 Christoffen / Graffen vnd Herrn zu Zimmern &c. Margrethen Abbatistin des Stiffis
 Duchaw/ Geborne Gräffin zu Monfort / Wilhelm des H. Reichs Erbtuchessen/
 Freyherrn zu Walpurg des Eltern / Johann Jacoben Freyherrn zu Königseck vnd
 Alendorff / Georg vnd Heinrichen Sevettern / des H. Reichs Erbtuchessen / Frey-
 herrn zu Walpurg / Quirin Gangolffen / Herren zu Hohen Gerolseck / vnd Georgen
 von Frontspurg / Freyherrn zu Mundelheim / Hans Schleg Obervogt zu Dorchiel-
 fing vnd Vorsteher zu Ingaw/vnd Peter Andersgut. Wilhelm Graff von Nassaw/
 Casenelenbogen Bianden vnd Diez. Philipsen Graffen zu Nassaw/ Herren zu
 Wisbaden vnd Jasteln/Philipsen Graffen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken/ Johan
 Graffen zu Nassaw vnd Herren zu Beystein/Reinharder Philipsen vnd Friederich
 Maznussen Graffen zu Solms/vnd Herren zu Wingenberg/Anthoni vnd Reinhar-
 den von Ysenberg/Sevettern/Graffen zu Büdingen/Ludwig Graffen zu Stollberg/
 König.

Königlein vnd Rutschenforter. Herren zu Epstein vnd Wingenberg ic. Philipsen
 Graffen zu Hanaw. Herrn zu Eichenberg/ Johann Graffen zu Wieda/ Herrn zu Kun-
 kel vnd Isenberg/ Philipsen Graffen zu Hanaw vnd Herrn zu Wingenberg/ Johann
 Lieberich von Croffreibach Solmischer Rath vñ Secretari/ Günther vnd Hans Gün-
 ther Gebründern/ Graffen zu Schwarzenburg/ Herren zu Arnstatt vnd Sunder-
 hausen/ Günther von Dram Secretari/ Ludwigen/ Heinrichen/ Albrechten/ Georgen/
 vnd Christoffen/ Gebründern. für sich vnd der Vormundschaft ihrer Jungen vnmün-
 digen Vettern/ Weyland Graff Wolfgangs ihres Bruders Seeligen hind erlassenen
 Söhnen/ alle Graffen zu Stollberg/ Königstein/ Rutschfort vnd Werningeroda/ Her-
 ren zu Epstein/ Wingenberg/ Drenberg vnd Aygmont/ Johann Lieberich von Croffels-
 bach, Solmischer Secretari vnd Rath/ Albrechten Graffen vnd Herrn zu Mansfeld/
 Andreas Sawrer/ Hans Georgen vnd Hans Albrechten Graffen zu Mansfeld/ Edle
 Herren zu Heldringen/ Wilhelm Perschen, Philipsen Reinharden vñ Georgen Grafs-
 fen zu Leyningen/ Herren zu Wesserburg vnd Schaumburg Gebrüder/ Johann Liebe-
 rich von Crofftelbach/ Solmischer Secretari. Conraden Graffen zu Zeckelberg/ Herrn
 zu Reder. Johann Lieberich von Crofftelbach/ Solmischer Secretari. Bernharden
 Graffen zu der Lippe/ Herman Fries. Hansen von Thau/ Graffen zu Falckenstein/
 Herrn zu Oberstein vnd Bruch/ Sebastian Meyer Licentiar vnd Schultheiß zu Creu-
 kenach. Rudolffen Graffen zu Diepolt vnd Bruchhorst/ Herrn zu Berckenlohe/ Joa-
 chim Löwe Secretari. Wolfgangen Graffen vnd Herrn zu Barbey vñnd Mülingen/
 Marcus Zimmerman Doctor. Albrechten Graffen zur Hoya/ Herman Fries. Hein-
 richen von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dagstuhl, &c. Deyt Moll/ Stattschreiber zu Ha-
 genaw. Ludwigen von Freyberg/ als Inhaber der Herrschafft. Justigen/ Hans Ehin-
 ger/ Jobst Wetckmann.

Der Frey vnd Reichsstadt Gesandten. Rheinische Banck: Aich/ Gerlachus Kes-
 dermacher D. Syndicus. Staßburg/ Heinrich von Mülsheim/ Statmeister. Hans
 von Broß Ammeister/ Ludwig Gremy D. vñnd Jacob Herman. Wormbs/ Peter
 Berling Alter Statmeister/ vnd Hans Melchior Soether/ Stattschreiber vnd Syn-
 dicus. Speyer/ Adam Suesz Rathsvorwandter. Franckfurt/ Conrad Humbracht D.
 vnd Anthoni zum Jungen/ mit Befehl der Stadt Weßlar. Hagenaw/ vnd die Stadt
 in die Landvogtthei Hagenaw gehörig/ nemblich Colmar, Schleiffstatt, Weissenburg,
 Landaw/ Ober Ehenheim/ Käfersberg. Münster in S. Görgenthal/ Rosheim vnd
 Türeckheim Veit Moll Stattschreiber zu Hagenaw/ vnd Balthasar von Helm Statts-
 schreiber zu Colmar. Eienhausen/ Johann von Dienheim Amptmann zu Creukenach/
 Eberhardt von Groenrode Amptmann zu Dppenheimb/ Philipsen Heyles/ Melchior
 Drechsel/ vnd Hartmannus Hartmanni/ alle drey Doctores, Pfalzgräffliche Chur-
 fürstliche Räte. Mühlhausen in Thüringen/ Magister Lucas Ditto Syndicus. Goslar/
 Christoff Trautenbuel, D. vnd Syndicus. Friedberg in der Wetteraw/ Johann Bren-
 del von Homburg der Elter/ Burggraff zu Friedberg. Schwäbische Banck. Regen-
 spurge

spurg/ N. Porener Statt Sammerer/ Johan Dffendresch Doctor/ vnd Nicolaus Dinkel Magister/ Syndicus. Nürnberg Sebaldt Haller von Hallerstein/ Christoff Bugel der R. Chien Doctor, Jacob Muffel/ vnd Georg Volckeymer mit Befelch der Statt Windßheim vnd Weissenberg am Rogaaw. Vm Georg Besserer/ Hans Krafft gehymne Räthe/ Hans Ehlitzer Burgermeister/ vnd Jobst Weickmann/ mit Befelch der Statt Aien/ Benzen/ Wimpffen/ Vbraach/ Dünckelspübel/ Leukirch/ Pfullendorff/ Duna am Federsee. Schwabischen Hall. Georg Radolff Widman Doctor vnd Advocat daselbsten. Rottenburg an der Tauber/ Gäncher Vock, der Rechten D. Syndicus, mit Befelch der Statt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Preglin/ Burgermeister/ vnd Johann Nachroff Licentiat. Nördlingen, Hans Ritter Burgermeister. Keutligen/ Hans Kockenstill, Schwäbisch Gemündt/ Paulus Goldsteiner/ Stättmeister. Memmingen/ Luz von Freyburg, Rathsverwandter/ vnd Jöhr Pföf. Lindaw/ Hieronymus Rappus/ Burgermeister, vnd Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior Adelgenh. Rempten Bartholomeus Schmitz Stattschreiber. Kauffbawern Blasi Gerhardt/ Rathsverwandter/ Leo Thauer Burgermeister/ vnd Leonhard Barreutter. Pfint/ Hans Brawmeyer/ Rathsverwandter. Siengen, Hans Seger/ Burgermeister. Wopffingen, Georg Eßlin/ des Seheymen Raths/ vnd Johann Franck Stattschreiber daselbst. Weyl/ Valentinus Reminger/ vnd Gabriel Luz Stattschreiber. Heilbronn/ Wolff Beule Burgermeister/ vnd Ambrosius Becht/ Rathsverwandter. Augspurg/ Conrad Meyer Burgermeister/ Johann Baptista Heitzel/ Hieronymus im Hoff/ vnd Sebastian Christoff Rehlinger D. mit Befelch der Statt Norchausen/ Ueberlingen vnd Buchhorn.

Des zu Bekundt/ haben Wir Marquard vom Stein/ zu Meynk, Sarmberg vnd Augspurg Thumprobst/ Eberhard von Groenrodt Amptman zu Dypenheim/ Meynkische vnd Pfalzgräffische Churfürstliche Geordnete vnd Räch zu diesem Reichstag/ anstatt vnser Gn. Herrn vnd der andern Churfürsten Michael Erzbischoff zu Salzburg/ Legat des Stuels zu Rom/ vnd Albrecht Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Beyern/ von vnser vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/ Christoff von Hausen/ D. von wegen der Prälaten/ Peter Andersgut/ von wegen der Grafen vnd Herren, vnd wir Burgermeister vnd Rath zu Augspurg/ von vnser vnd der Frey- vnd Reichsstat wegen/ vnser Insiegel an diesen Abschied thun henden.

Geben in vnser König Ferdinandi, vnd des H. Reichsstat Augspurg/ auff den 25. Tag des Monats Septembris, nach Christi vnsern lieben Herrn Geburt ein tausent fünf hundert vnd fünf vnd fünfzigsten Jahr/ Vnserer Reich des Römischen in fünf vnd zwanzigsten, vnd der andern im neun vnd zwanzigsten.

FERDINANDVS.

Vertrag

des Erzbischoffs zu Meins Daniel Brendel von Homburg Thumherr daselbst /
 Christoff Matthias der Rechten Lic. Cansler, vnd Peter Exter / von des Erzbis-
 schoffs zu Cöllen / Heinrich Salzburg vnd Franciscus Burchhart beyde Doctor,
 von des Erzbischoffs zu Trier, Johan von der Leyde obrister Archidiacon daselbst /
 Philips Freyherr zu Winnenberg vnd Dreyelstein Landt. Hoffmeister, vnd Jöly
 Hornung D. Cansler, Von Pfalzgraff Friedrichs / Ludwig Graff zu Stoll-
 berg, Königstein vnd Ruffelsforst / Johan von Dienheim Ampman zu Creuse-
 nach, Melchior Drechsel D. vnd Johan Könit / Von Marggraff Joachims we-
 gen Adam Trotte Marschalck, Christoff von der Strassen / Timotheus Jung /
 vnd Lampertus Diselmeyer alle drey Doctor, Auch die Ehrwürdigen Hochge-
 bornen Ernst Erzbischoff zu Salzburg / Mauritz zu Eichstert, vñ Wolfgang zu
 Passaw Bischoffen, vnd Albrecht Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Obern vnd
 Nidern Bayern persönlich, vnd dan von des Bischoffen zu Würzburg Heinrich
 Graff zu Castell Thumherr daselbst, vnd Hans Zobel, vnd Johansen Marggraf
 fen zu Brandenburg, Adrian Alben D. Cansler / Andreas Zoch D. vnd Bar-
 thel von Mandeslaw, von Henrichs des Jüngern Herzogen zu Braunschweig,
 Veit Grummer / von Wilhelmern Herzogen zu Süllich / Wilhelm Ketter, Wil-
 helm von Neuenhoff / genant Ley Hoffmeister, Dieterich von Schepstatt / vnd
 Carle zork Doctor, von Philipsen zu Pommern Jacob Sigwitz D. vñ Cans-
 ler, vnd dann Christoffen Herzogen zu Württemberg wegen / Hans Dieterich
 von Pleuningen Obervogt zu Suringarten, Ludwig von Frauenberg Obervogt
 zu Lauffen / Hans Heinrich Heckelin vnd Caspar Behr beyde Doctores / auch
 bey vns allhier erschienen, mit welchen alles neben vns fürgenommen / vnd be-
 schriebenen Vnterhändlern, wir die Sachen vor die hand genommen / auch an-
 fangs von b. meltem Churfürsten zu Saxon / S. E. vnd derselben mitreinnigungs
 verwandten begehrt vnd beschwerungen in zweyen vnderschiedlichen Schrifften
 empfangen / vnd folgendes mit höchstem fleiß erwogen / vnd den Sachen zum ge-
 rewlichsten nachgedacht, wie die zu züellicher Vergleichung gebracht, vnd die fürs-
 stehende hochschädliche Kriegs einpörung abgestelt / sonder bestendiger Fried-
 he vnd einigkeit im H. Reich Teutscher Nation wider auffgerichte vnd erhalte vers-
 den möchte, vnd also legelich nach viel vñ lang gepflogener schrifftliche vnd münd-
 lichen vnterhandlung / hernach folgende Mittel / Puncten vnd Artikel, auff der
 Röm. Rätz May, wolgesfallen / auch des Churfürsten zu Saxon halben auff S. E.
 mitreinnigungs verwandte bewilligung endlich abgerede / becheidiget vnd verglich-
 Erstlich sol der Churfürst zu Saxon / S. E. mit verwandte Kriegs Fürsten vnd
 Stände / so diesen Vertrag annehmen / von allem ihrem thätlichen Fürnehmen,
 vnd gegenwertiger Kriegszübung gänzlich abstehen / vnd ihr besamtle Kriegs-
 volck auff den 11. oder 12. Augusti schierst allentz alben vrlauben / zerrennen vnd
 verlauffen, oder Vns König Ferdinanden auff vnser begeren vnd Besoldung er-
 folgen

*Sechssche
beschre-
vungen.*

*Gütliche
Mittel auf
ratificatio*

*Abstellung
der Kriegs-
rüstung
vnd Land-
graff Phi-
lips zu Hes-*

folgten laffen
ret werde /
der Rätz
H. Reich
May, vñ
de / Stätt
pflichtig gen
ess in Paten
auff solch P
Es sol au
auffgerichte
richer vnd vo
ratificieren
haltung mit
Reich / als et
alles gegen
liegen vnd
falls zu halt
Dessle
Wolfgang
der ernter
Durchle
Wittib / v
Mecheln
fodien ge
Neinle
Darnob
an man
annehm
Es sol
tu Ca
der Eust
werde / b
thepen
teit eruf
von Zee
des W
gen, vñ
der sp

folgen lassen/auch nach aller möglichkeit vnd daß darin kein Gefährlichkeit gespu
 ret werde/darob seyn vnd verfügen. daß ihr Kriegsvolck ohn ferner beschdigung
 der Käy. May. vnd vnser. auch Chur Fürsten Fürsten, Stände vnd Städte des
 H. Reichs/ihren Abzug nehmen vnd gerent werden. vnd also sich der Röm. Käy.
 May. vnd des H. Reichs Gehorsame verhalte, vnd darin bleiben/ auch die Stän
 de/ Stätt vnd andere. die sie bißher vberzogen vnd beläger/ oder sonst ihnen bey
 pflichtig gemache / derselben ihrer Pflichte / Anhangen vnd Bündnuß durch ein
 offen Patent. allhie begriffener Copey gleich laurnde / ledig sehlen. wie sie auch
 auff solch Patent/ vnd in krafft dieses Vertrags derselben ledig seyn sollen.

Es sol auch Landgraff Philips zu Hessen mitler weil/ die zu Hall in Sachsen
 auffgerichtete Capitulation / aufferhalb der jenigen Artikel / so hier vor schon ver
 richte vnd vollzogen/ auch aufferhalb des Puncten Cassel belangendi. von neuen
 ratificiren vnd vnverbrüchlich halten/ auch sein erfolgte Verhaffung vnd Auff
 haltung nit ändern/ äffern oder rechnen / sonder der Käy. Vns vnd dem H.
 Reich/ als ein gehorsamer Fürst sich die tage seines Lebens erzeigen / vnd sich des
 alles gegen der Key. M. in gebührender vnd allhier begriffener Form genutzsam ob
 ligieren vnd verschreiben/ solches auch bey seine Söhnen vnd Landschafft gleichs
 fals zu halten, vnd sich von newe zuverschreiben endlich verfügen vñ verschaffen.

Desgleichen beyde Chur Fürsten Sachsen vnd Brandenburg/ auch Herzog
 Wolffgang Pfaltzgraff ic. ihre vorgegebene obligationes gleicher weis auch wi
 der erneuern / vnd obbestimpte Verschreibung auff den 6. Augusti schiest / der
 Durchleuchtigen Fürstin Frau Maria zu Hungern vnd Böhemb Königin
 Wittib / vnserer freundlichen lieben Schwester / oder derselben Präsidenten zu
 Mecheln vberantwortet werden. Dargegen sol gedachter Landgraff seiner Eus
 todien genßlichen entlediget/ vnd auff obangesehten 11. oder 12. tag Augusti gegen
 Keinfels ohne entgelt/auff freyen Fuß in sein sicher Bewarßam gestellt werden
 Darneben sol auch die Käy. Mayr. ihr Kriegsvolck / wie das wider diese Stände
 an mancherley Orten versamlet/ wider jetzt gemelte Stände/ so diesen Vertrag
 annehmen/ in keinen weg abbrauchen/ noch auff denselbigen liegen lassen.

Es sol auch die Käys. May. den Landgraffen bey fürgenommener befestigung
 zu Cassel gnediglich bleiben lassen / desgleichen mit der Execution der in wehren
 werde/ biß nach erledigung des Landgraffen gültlich handlung zwischen den Par
 theyen fürgenommen vnd gepflogen werden möge. Vnd im Fall da die Gürtlich
 keit entstände / daß dem Landgraffen/ so viel sich gebührt/ zuge lassen werde / was
 von Zeugen. brieflichen Bekunden/ vnd anderer Nocturfft bißher auß Mangel
 des Advocaten/ oder in wehrender Eustodien nit eingebracht/ nachmal einzubrin
 getz/ vnd als dann durch die Churfürsten. so viel diesen Sachen verwandt selbst
 oder ihre Räthe/ vnd dann durch noch sechs vnpartheyische Fürst. in des Reichs /

sen erledi
 gung belan
 gend.
 Kriegsvolck
 Beyver
 pflichte re
 laxire laut
 Patent.

Landgraff
 sol Capitu
 lation ratifi
 ficiren.

Vweiter
 obligation
 Notul.

Vorige Ob
 ligation zu
 erneuern

Landgraf
 fen frey zu
 stellen.
 Kayserlich
 Kriegsvolck

Nassawvi
 sche Exe
 cution sus
 pendiren.

Kays. Com
 missarien.

(deren jede Parthey 5. der Käysf. Mayr. innerhalb eines Monats nach des Landgraffen Erledigung benennen vnd fürschlagen / vnd Ihre Käysf. Mayr. auß jedes Theils benannten drey Fürsten erwehlen / vnd vnter denen 6. zum wenigsten drey Weltlich seyn / die in eigenen Personen / oder auch ihre darzu verordnete Räte) als Käysf. Commissarien / die wider obberührt gesprochen Vrtheil vnd Execution angezogene Gravamina vnd Excepcion gebürtlich ersehen. Vnd ob die Handlungen / welche die zeit der Landgraff in der Custodien gewest / für vnd eingebracht resassumirt / die ergangenen Vrtheil vnd Proceß auff dieselben eingebrachten Gravamina vnd Execution / vnd die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen / erkant werde was Recht sey. Das auch solch gürtlich handlung vnd erkantnuß innerhalb zwey Jahren außs lengst / nach Beschluß vnd Daro dieses Verrags gewißlich verricht vnd vollenzogen.

Reassumption vnd Reuision berührter Sachen.

Ubrige Artikel.

Andere Zusprüch wider den Landgraffen.

Graumina wider den Landgraffen sollen allenthalben still stehen.

Religion-Fried vnd Recht betreffend.

Kay. Mayr. erbieten

Reichstag scil. Anno

55.

Religion

Zwyspalt zuvergleichen.

Ausschuss beyder Religion.

Aber alle andere Puncten vnd Artikel von gemeltem Churfürsten zu Sachsen / vnd Willhelmen Landgraffen zu Hessen wegen angezogen vnd fürkommen / biß zu erledigung der andern vbergebenen gemeinen Beschwerden / eingestelt vnd verschoben werden.

Desgleichen der Administrator Teutsch Ordens / auch Herzog Heinrich zu Braunschweig / vnd andere. so den Landgraffen des vergangenen Schmalckischen Kriegs halben in Anspruch genommen / oder noch zu haben vermeynen / darin auch biß zur Erledigung der obvermelten Beschwerden still stehen.

Auch die neuen angezogenen Gravamina / so in des Landgraffen wehrender Custodia am Käysf. Cammergericht / oder wider ihn fürgenommen seyn möchten / sampt derselben Excepcionen / durch die Chur. vnd Fürsten / so dieser Sachen vnterhändler gewesen. auff nechsten Reichstag gebürtlich ersehen / vnd gedachter Landgraff darin nottürfftiglich gehört / auch darüber was billich vnd recht erkent / vnd miter zeit am Käysf. Cammergericht still gestanden werden solle.

Was dann folgend die andere Artikel. so bey dieser Friedens handlung von dem Churfürsten zu Sachsen / vnd seinen Mitverwandten angeregt / als erstlich Religion / Fried vnd Recht betriffet / Solle die Käysf. Mayr dem gnedigen erbiten / so iunigst zu Lins von Ihrer Mayr. wegen / nach inhalt der dazumal gegebenen antwort beschehen / getrewlich nachsehen / auch innerhalb eines halben jahrs einen gemeinen Reichstag halten. Darauß nachmals / auff was wege. als nemlich eines General oder National Conclij / Colloquij / oder gemeiner Reichsversammlung / dem Zwyspalt der Religion abzuheiffen / vnd dieselb zu Christlicher vergleichung zu bringen / gehandlet / vnd also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs / sampt ihrer Mayr. ordentlich zu thun / sol befürdert werden.

Es sol auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung / bald Anfangs solchs Reichstags. ein Ausschuss von erlichen scheidlichen verständigen Personen / vnd bynderseus Religionen / in gleicher Anzahl geordnet werden / mit befelch zu berathschlagten /

Schlagen /
men vnd
Vnd in
Schade
der M
Conse
Ma
d
hre
Es solle
fürgischen
Religion
Kirchen
vnd
ten halber
genossen
fürnehm
Reichs
gegen dem
der
Was
ordentlich
festlich
geschandel
seyn
abrechen
vnd
verri
stand
ben
darau
Reich
son
Euan
zu
vnd
des
solch
lung

schlagen / welcher massen solche Vergleichung am füglichsen möcht fürgenom-
men werden, doch den Churfürsten sonst an ihrer Hoheit vnvor greifflich.

Vnd mitler zeit weder die Käy. May. Wir, noch Churfürsten, Fürsten vnd
Stände des H. Reichs, keinen Grund der Augspurgischen Confession verward,
der Religion halben mit der That gewaltiger weis / oder in andere weis, wider sein
Consciens vnd Willen dringen / oder der halben vberziehen / beschädigen, durch
Mandat, oder einiger ander Gestalt, beschweren oder verachten, Sondern bey sol-
cher seiner Religion vnd Glauben rühiglich vnd friedlich bleiben lassen.

Augspurg
licher Con-
fession vnr
vrandte
vnbeseh
ret lassen.

Es sollen auch der jetzigen Kriegsübung / auch alle andere Stände der Aug-
spurgischen Confession verward, die andern des H. Reichs Stände, so der alten
Religion anhängig / Geistlich oder Weltlich / Gleicher gestalt ihrer Religion
Kirchen Gebräuche / Ordnung vñ Ceremonien, auch ihrer Haab / Gütern / ligen
vnd fahrend / Länden, Leuten / Reuten, Zinsen / Gültten / Ober vnd Berechtigkel-
ten halber vnbeschwert / vnd sie derselben friedlich vnd rühiglich gebrauchten vnd
geniessen lassen / auch mit der That / od sonst in Vnguten gegen demselben nichts
fürnehmen / sondern in alleweg nach laut vnd aufweisung Unserer vnd des H.
Reichs Rechten / Ordnungen / Abschied / vnd auffgerichtem Landfrieden / jeder sich
gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten / alles bey vermeidung
der Vñ in jüngst erneuertem Landfrieden begriffen / beznügen lassen.

Alter Reli-
gion anhen-
gig vnur-
birt lassen.

Was dan auff solchem Reichstag durch gemeine Stände, sampt ihrer May.
ordentlichen zu thun beschlossen vnd verabscheidet / das sol hernach also stracks vñ
festiglich gehalten / auch darwider mit der That, oder in andere weis mit nichten
gehandelt werde. Vnd sol auch alles das / so mehrgemeitem Friedstand zu wider
seyn / od verstanden werden möcht, demselbigen nichts benehmen, derogiren noch
abbrechen / vnd solches also von der Käy. May. Vns / auch Churfürsten Fürsten
vnd Ständen respē genugsamb vnd nothürfftiglich / in krafft dieses Vertrags
versichert seyn / auch dem Käy. Camergericht vnd Beyßigern / obgemelter Fried-
stand zu erkennen gegeben / vnd bey ihren Pflichten befohlen werden / sich demsel-
ben Friedstand gemēß zu halten / vñ zu erzeigen / auch den anruffendē Parteyen
dar auff / vngeachtet / welcher Religion die seyn, gebürliche notürfftige Hilff des
Rechtens mitzuthun. Auch sonderlich die Form der Beyßiger vnd anderer Per-
sonen vnd Parteyen Eydes zu Gott vnd den Heiligen / oder zu Gott vnd das H.
Euangelium zu schwören / denen so schwerē sollen hinfortan frey gelassen werde.

Bey Rech-
ten vnd
Landfried
bleiben.

Zukunfftig-
gen Reichs-
tags Ab-
schied hal-
ten.

Friedstand
sol bleiben.
Versiche-
rung des-
selben.

Das Cam-
mergericht
sol die em
Friedstand
leben.

Form der
Eyde am
Camer-
gericht
Stimm.

So viel aber die Vergleichung der Stimmen / auch gleich vnpartheylsch Recht
zu erhalten / begleichenen Presentation der Beyßiger vñ anderer Articul Friedens
vñ Rechtens betrifft / ist in dieser handlung bedacht worden, da etwas beschwerli-
ches oder bedenkliches sich in der Camergerichts Ordnung wolt erzeigen, dieweil
solche Ordnung mit gemeiner Stände bewilligung in gemeiner Reichs versam-
lung auffgericht vñ beschloffen / das die beständiglich mit, dan widerumb durch die
Käy. gericht.

Presenta-
tion der Bey-
ßiger
beschwertig-
deß Camer-
gerichts.

*Gemeine
Reichsver-
sammlung.
Visitation.*

*Andere Be-
schwerun-
gen.*

*Augsburg.
Confession.
verwand-
ten am Cä-
mergericht
nicht auf-
schließen.*

*Der Teut-
schen Na-
tion Frey-
heit be-
langt.*

*Beschwe-
rung der
Teutschen
Nation
werden
verschobē.*

Käys. Mayt. vnd gemeine Ständ in gemein/oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden mag, der ordentlichen weg der Visitation gemeltes Cammergerichts/ob sonst mag geendert vnd erlediget werden. Da dann Wir sampt der Chur fürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden Vortschafften vrbützig vnd willtig seyn / alle mögliche Förterung zu erzeigen / damit in Religion sachen kein theil sich des vberstimmens vor dem andern zu befahren / auch partheiligkeit verhütet, vnd die Verwandten der Augspurgischen Confession am Käys. Cammergerichte nicht außgeschlossen, desgleichen auch andere Beschwerden/woenige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendet / vnd diß alles auff nächstem Reichstag abgehandelt werde.

Es haben auch Wir / sampt der Churfürsten Gesandten / erscheinenden Fürsten / vnd der Abwesenden Vortschafften / bey der Käy. Mayt. freundlich vnd vnderthentiglich angesucht/vnd gebetten, daß Ihre Käys. Mayt. die nöthwendigsten Puncten / vnd darunter den Artikel der Präsentation belangend, vnd daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Käys. Cammergericht / wie ob laut, nicht außgeschlossen werden, auß vollkommenheit Ihrer Käys. Mayt. Gewalt/ zu befürderung vnd erhaltung Friedens vnd Einigkeit im Reich/ als bald immer möglich/erledigen wölen.

Die angezogene Beschwerden/so der Teutschen Nation Freyheit zu wider etzgeriffen seyn sollen / in des Churfürsten zu Sachsen vorgebenen Articeln Nebenschrift begriffen/betreffende, weren Wir sampt den Churfürsten/Gesandten/erscheinenden Fürsten/vnd der Abwesenden Vortschafften / ganz wol geneigt vnd vnbeschwert gewesen / darthun / vnd was ferner dem selbigen anhengis seyn möchte/als bald auch vnderchiedlich gütige Handlung fürzunehmen. Nach dem Wir aber auff der Käy. Mayt. zu dieser Handlung abgefertigte Räte bericht/so viel vermerck, daß ihr Käy. Mayt. solcher Beschwerden bis an her zu gutem theil gar kein wissen empfangen / vnd also sie die Räte darauff nicht abfertigen mögen / Zu deme daß auch diese Beschwerden/so weitläufftig/groß vnd hochwichtig, vnd aber die Zeit zu gegenwertigem Tage angefekt / ganz kurz / vnd dann auch dem Churfürsten zu Sachsen/vnd seinen Mitverwandten/darzwischen / vnd bis den Sachen nach nothdurfft abgeholfen/ihr Kriegsvolck zu erhalten/nit allein vbermäßigen Kosten geben / sonder den Oberkeiten hin vnd wider/auch den armen Vnderthanen zu mercklichem Nachtheil vnd Schaden gelangen würde.

Demnach sol die erledigung angeregter Beschwerden auff dem Reichstag schierst zu halten/oder auff ein ander Versammlung des Reichs/dißmahls verlegt vnd eingestellt / vnd die Einigliche bewilligung / auch der Käys. Mayt. alhie veritöstung/nemlich daß der Käy. Mayt. Hoffrath/so des H. Reichs vnd Stände gemeine oder sonderbare Sachen/berathschlagen vnd erledigen / also statlich mit Teutschen Räten besetzt / auch die Teutschen Sachen durch Teutschen gehandelt werden/

werden/
auch
melherge
schlichen
nigt
Vnd
besorgen/
gelangen
Wazmil
brachten
vnd daru
auch ange
Dehung
stignung
nicht betref
dem zugest
ge daß die
anders hal
verhamp
gen Reichs
milden er
selben auf
meine St
ger/alle
genen ber
Stände
Gerne
Dratort
des gem
werden
Nation
Stände
Desam
Frieden
notte
Das al
sich zu
stien
W

werden/das darob menniglich ein billichs Genügen eragen vnd haben. Das auch Ihre Käys. Mayt. der Teutschen Nation ihres Geliebten Vaters/sondes / wolhergebrachte Libertet vnd Freyheit / nicht allein nicht zu schmälern oder zu schwächen, sondern auch nach ihrem Vermügen zu erhalten / zum höchsten geneigt seyn/dieser Zeit allenthalben zu danck angenommen worden.

Teutscher Nation Libertet zu erhalten.

Vnd damit der Churfürst zu Sachsen / vnd seine Mitverwandten sich nit zu besorgen/das diese Handlung ersehen/vnd nit zu gebürlich in fürderlichem ende gelangen möchte. So sollen Wir. auch obgedachter vnser geliebter Sohn König Maximilian/auch Churfürsten,Fürsten vnd Stände des H. Reichs/ die angebrachten Beschwerden vor handten nehmen / Ihrer Käys. Mayt. fürtragen / vnd darauff befürdern / dieselben so viel der Billigkeit nach gegründe befunden/ auch angesehen (wie sich gebürt) die Gülden Bulla / vnd andere des H. Reichs Ordnungen / vnd alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation zu guter Erledigung zu bringen/vnd dann auch die vbrige Beschwerden/so die Käys. M. nicht betreffen/sondern durch sonderbare Stände vnd Glieder des H. Reichs / andern zugesügt werden /oder was auch die Stände selbst vnder einander, es belangt daß die Form vnd Maß gemeiner Berathschlagungen vnd Handlungen oder anders haben möchten. Gleicher gestalt doch mit Ihrer Käys. Mayt. als das Drigē Reichs berhaupes Rath vnd Zuzuhn, auch also wie obaur / zu anfang des nächstkünftigen Reichstags/fürnehmen vnd erledigen. Vnd ist die Käys. Mayt. des gnedigen mildten erbietens/was Ihr Mayt. selbst in sonderheit betreffen mag, sich in demselben. auß gnedigem guten Willen/der massen zu erzeigen vnd zu halten/das gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen / das Ihr Mayt. zum höchsten begeret/alle Sachen nach der G. bürg zu richten/ Auch dem gemeinen Nutz/ihrem eigenen/bey weitem vorzusehen/vnd alle Sachen der gestalt fürzunehmen/das alle Stände sich desselben der Billigkeit nach ganz wol sollen haben zu ersettigen.

Der Vnderhenaller erbieten.

Gemeine auch sonderliche beschwerden.

Auff künstlig tag.

Kay. Mayt. erbieten.

Ferner als auff den Artikel den König von Frankreich betreffend/auff seiner Dratorn gethanen Werbung vermerckt / das darin etliche Mittel vnd Puncten des gemeinen Friedens / vnd dann auch seine sondere Privat sachen angezogen werden /vnd aber die Puncten vnd Sachen des gemeinen Friedens Teutscher Nation /allein die Römisch. Käys. Mayt. Vns/ auch Churfürsten Fürsten vnd Stände des H. Reichs /vnd sonst niemands belangend/ auch diese gegenwertige Versammlunge / gleich eben von wegen Befürderung vnd erhaltung gemeines Friedens / auch erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden / fürzunehmen / so wirdt derhalben einicher andern Handlung von vnothen geachtet. Was aber des Königs von Frankreichs Privat sachen betrifft / mag der Churfürst zu Sachsen / vermüge des Engischen Abschieds/ von gedachtem König oder seinen Dratorn/ wo das hievor nicht geschehen/nachmahln vernemen.

Frantzösische Werbung. Teutsch Nation belangend.

Frantzosen Privat sachen.

Was berührter König von wegen seiner Privat sachen an die Käys. Mayt. zu sprechen/

D

Anno Eo.
46. scilicet

sprechen/ zu begehren oder zu fordern, vnd dieselbigen begehrt vnd Forderungen als dann aufstellen/ damit die fürter durch vns an die Käy. Mayr. gelangen, vnd sie sich ferner darauff ihres Gemütes vnd Willens erklären möchten.

Aufsöh-
nung der je
nigen so in
der Käy.
May. Acht
vnd dieser
Kriegsrü-
ftung ver-
vnd ge-
vest.

Belangend die jenigen/ so verschiedenes Kriegs halben in der Käy. May. Acht vnd Bngnad kommen/ vnd dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt vñ zugethan seyn/ Haben Wir sampt der Churfürsten Gesandten/ erscheinenden Fürste/ vnd der abwesenden Vortschafften/ bey der Röm. Kay. M. an aller getrewen freundschaften vñ vnderthänigen befürderung nichts abgehen lassen/ auch leglich erhalten.

Das Graff Albrecht von Mansfeld sampt seinen Söhnen / der Rheingraff / Graff Christoff von Altenburg / Hans Herz von Heydeck / Friedrich von Reiffenberg / Georg von Reckenrodt / Sebastian Schertle / zc. dergleichen andere / so des selben Kriegs halben in Bngnade, vnd von ihren Länden / Leuten vñ Güter kommen, Als Herzog Dit Heinrich Pfalkoraff / Fürst Wolff von Anhalt / dergleichen die Braunschweigischen Herren vnd Junckherin / vñnd gemeinlich alle vnd jede andere hohes vnd nidern Stands / benant vñ vnbenant / so des vergangenenn Kriegs halben in Bngnaden kommen / vñ noch seyn, vnd jetzigem Kriege sich auhengig gemacht, von der Käy. Mayr. außgesöhnet / auß Sorgen gelassen, auch wider zu Gnaden vnd Hulden auffgenömen werden / auch in krafft diß Vertrags außgesöhnet seyn sollen. Doch daß sie sich hinfür an / gegen der Käy. M. vnd dem H. Reich gebürlichen schuldigen Behorsamts erzeigen vnd halten / Auch wider ihr Kay. May. Vns vnd das Reich mit dienen sollen / biß zu erledigung des Artickels / so der halben den gemelten Verschwerungen etngeleibt / bey welcher erledigung es auch folgendes bleiben vnd darnach gehalten werden sol.

Begnadi-
gung.

So außser-
halb Teut-
scher Na-
tion.

Erklärung
Auffhebung
aller Zu-
sprüch so
die Besche-
digten vñ
der die
Kriegsver-
wandten
habē moeh-
sen.

Restituzion
der eingezo-
genē, auch
der Rela-
xation. Reichsfiest.

Das auch die jenigen, so wie oblauff außgesöhnet vnd begnadet worden, vnd dieser zeit außserhalb des Reichs Teutscher Nation / in Francreich oder andern Orten seyn / vnd wider die Käy. May. dienen / sich innerhalb sechs Wochen / den nechsten nach Daro diß Vertrags erklären / vñ gleich von derselben zeit an / wider die Käy. Mayr. vnd die Stände des Reichs ferner nicht zu dienen. noch sich zu brauchen zu lassen. Auch folgendes außs lengst in zweyen Monaten den nechsten darnach / sich wider herauff in Teutshlandt verfügen schuldig, oder dieser außsöhnung vnd Begnadigung nicht fähig seyn sollen.

Vnd nach dem in schwebender Kriegszübung allerley thätliche Newerungen vnd Schaden fůrgangen / auch etliche Churfürsten, Fürsten, Stände vnd Stätte / ihrer Güter entwehret vñ beschädiget worden / So sollen diese Kriegsvrandte Stätte / alle in diesem Krieg eingezogen / vñ eroberte Herrschafften / Stätte / Flecken / Land / Leut vnd Güter / denen Ständen / so sie zuvor zugestanden / widereumb folgen lassen vñ wie obgemelt ihrer Pächte vnd Anhangs / damit sie dieselbe behalten heypflüchtig gemach / ledig sehlen / doch daß die Reichs Stätte bey ihren alten Privilegien vnd Freyheiten gelassen werden.

Darge-

Dar
weiter
sch
ver
and
me
ten
aber
bil
re. d
liten
den
Bei
Alle
durch
zu
sten
für
shum
Des
Krieg
sch
sam
den
der
vnd
sie
heim
wer
Rei
Es
gleich
sinn
ohne
Da
Krieg
vnd
fried
sch
So

Dargegen haben die Kayf. Mayt. vnd gemeines Friedens / vnd verthierung
weilers Schadens willen / alle vnd jede Zusprüche vnd Forderungen / so die Ver-
schädigten Stände vnd Städte oder auch sonderbare Personen / wider die Kriegs-
verwandten Fürsten / vnd die ihren / vnd hinwider der selben Verwandten / gegen
andern Ständen / der erlittenen vnd zugefügten Schäden halben / zu haben ver-
meynen / auß Ihrer Kayf. Mayt. vollkommenheit gänzlich auffgehebt. Vnd wöl-
len aber Ihr Kayf. M. neben Uns vnd andern Ständen d. s. Reichs / auff solche
billiche Mittel vnd Wege bedacht seyn / damit die beschädigten Stände vnd Städ-
te / der beschwerlichen Schäden vnd Vertheuerung / so sie vnd ihre Vnderthanen er-
litten / ohne dieser Krieger verwandten Ständen zu thun / Vertheuerung vnd Schä-
den ergehe. vnd mit allen Gnaden bedacht / auch also alle Ursachen zukünftiger
Weiterung abgeschritten. vnd beständiger Friede erhalten werde.

Zuspruch
der Schä-
den halb
auffgehebt.
Mittel zu
erzeigen.

Als auch Herzog Die Heinrichs Pfaltzgraffen 11. halben fürkommen / vnd
durch seinen Gesandten supplicirt vnd gebetten worden / ihne bey der Kayf. Mayt.
zu befürdern / Haben Wir sampt der Churfürsten Gesandte / erscheinenden Für-
sten / vnd der abwesenden Vorschafften / bey Hochgedachter Kayf. M. alle getreue
Fürwandung gethan / vnd erhalten / daß Er vnd seine Landschaft bey dem Fürste-
thumb Neuburg / vnd seiner Zugehörung / gelassen werden vnd bleiben möge.

Pfaltzgraff
Ost Hein-
rich belan-
gend.

Deß auch die Churfürsten / Fürsten / Stände vnd Städte / so dieser jetzigen
Kriegsübung verwandt / die seindt Feldmarschalck / Rittmeister / Obersten / Be-
felsleute / oder sonst ins gemein alle Kriegsleute / wie die Namen haben möchten /
sampt allen denen / so ihnen darinn oder darunder anhengig oder beypflichtig wor-
den / hohes vnd nidern Stands / benant vnd vnbenant / auff sorgen lassen. vnd wi-
der zu Gnaden auff. vnd angenommen. vnd diese fürgenommene Kriegsübung /
vnd alles was sich darinn etziger gestalt verlauffen / gegen ihnen. deß gleichen auch
sie gegen andern / wegen samptlich noch sonderlich / in oder außserhalb Reichens /
heimlich oder offenbar / in Bagnaden oder Argem gedacht / geandert vnd geäffert
werden sollen / doch daß sie sich hinwider gegen der Kayf. Mayt. Uns / vnd das R.
Reich / gebürlicher schuldiger Gehorsamb / erzeigen vnd halten.

Gemeine
sicherung
aller Kriegs-
leute. vnd
anderer / so
dem Krieg
verwand

Respecti-
ue.

Es sol auch Graffe Reinhart von Solms / auff gebürliche Verfficherung / deß
gleichen auch alle andere so von allen Theilen gefangen oder verstrickt / ihrer Ge-
fengnuß / Verstrickung vnd Verhaffung / auff ebestimpfen 7. oder 12. Augusti /
ohne entgeltlich / auch erledigt vnd bemüßigt werden.

Graff von
Solms
Verstricke.

Da auch Marggraff Albrecht von Brandenburg / Gleicher gestalt von seiner
Kriegsübung abtsehen / vnd in der obbenannten Zeit sein Kriegsvolck vrlauben,
vnd diesen Vertrag seines theils annehmen vnd bewilligen / auch mitler weil den
friedlichen Anstand halten. vnd durch sich vnd sein Kriegsvolck weiter niemand
beschädigen vnd beschweren würde / so sol er auch darinn begriffen seyn.

Marggraff
Albrecht
von Bran-
denburg.

So viel dann obbemelter Bannschwergischer Junckherren begehrte Restitu-
tion

Restitu-
tion

Vertrag zu Passaw / 11.

der Braun
schweigi-
sche Junck-
herrn.

Kays. Com
missarij.

Gütlichkeit

^a
aliàs, för-
derlich.
Restitution
Vorbehalt.

Handhab
der Com-
missarien.

Mandatū
de non of-
fendendo
& mole-
stando.

Die Statt
Braun-
schweig
und Goslar
belan-
gende.

tion ihrer Häuser vnd Güter / deren sie durch Heinrich den Jüngern Herzogen zu Braunschweig etc. entsetzt / auch Schuldsforderung belangend. sol die Kayf. May. gedachten Herzogen / zu verhütung allerhandt mehrer weiterung vnd beschwerung / so hierauf folgen möchte / Auch sonderlich zu befürderung Ruhe vnd Einigkeit im H. Reich / vnd vmb gemaynes Friedes willen / beyde Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg. auch Marggraf Hans zu Brandenburg / vnd Herzog Philippen zu Pommern / zu Ihrer Mayestät Commissarien verordnen / vnd ihnen auß Ihrer Kayserlichen Mayestät Macht / Vollkommenheit / alle Vollmacht / Befehl vnd Gewalt geben / vnd auflegen / die Partheyen außs aller fürderlichst / so es gesehn mag / angelegene Malstatt zu erfordern / sie in allen ihren Gebrechen. obbestimpte Restitution. auch Schuldsachen vnd forderungen betreffende / nachmahls summarie notfürfftiglich zu verhören / vnd folgendes allen möglichen vnd euffersten fleiß für zuwenden. die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden / das Herzog Heinrich den Junckhern vermittelst seiner widerleglichen Brieff vnd Siegel / etwas zu thun schuldig / als dan ihr hierinn der Billigkeit zu weisen vnd zu vermügen. Im fall aber / da ihre die gültliche Vergleichung / bey einem oder beyden theilen entstände. als dann im Namen Ihrer Kayf. May. die Braunschweigische Junckhern / ihr erwartenten Häuser vnd Güter als ^a bald wirklich zu restituiren / einsetzen. vnd darinn zu schützen vnd zu schirmen / Auch solche gültliche Vereintigung oder wirkliche Restitution außs lengst innerhalb drey Monaten / den nechsten nach Beschluß vnd Dato diß Vertrags / gewißlich zu verrichten vnd zu vollziehen. Doch mit vorbehaltung jedem Theil seiner Sprüche / vnd so sie zu vnd gegen einander haben möchten / dieselbigen als dann / nach erfolgter Restitution / an Orthen vnd Enden zu suchen vnd außzuführen / wie sich gebürt vnd Rechte ist.

Es sollen auch die Kay. May. Wir vnd die erfordernten Churfürsten / Fürsten / obbemelte Commissarien / bey dem so sie zu folge solcher Commission handeln würden / so viel sich gemeinem Landfrieden vnd Reichs ordnungen nach zu thun gebüret. gnediglich vnd freundlich schützen / schirmen vnd handhaben helfen.

Daneben sol die Kay. May. zum förderlichsten ein ernstlich Mandat / bey vñ der Acht / an Herzog Heinrichen außgehen lassen. die Braunschweigische Herren vnd Junckhern / an ihrem Leib / Haab vnd Gütern. auch insonderheit ihrem Gehölze / biß zu solchem der Kayf. May. Commissarien endlichen verhöre / vergleichung der Restitution. nicht zu beschweren / noch ihre Hölzer zu verwüsten.

Gleicher gestalt sollen die Kayf. May. obbemelten vier Chur. vnd Fürsten / als Ihrer Kayf. May. Commissarien / auflegen vnd beschelen. Herzog Heinrichen vnd beyde Städte Braunschweig vnd Goslar / in ihren Sprüchen vnd Forderungen gegen einander auch in der Güte noch fürfftiglich zu verhören / vnd der Billigkeit nach zu vergleichen / auch Ihrer Kay. May. ernstlich Mandat vnd Inhibition

hätten be
geben lass
sich aller
Committ
re Sprüch
müge des
Solche
häftig ge
tion darü
re Nachfo
ken / dem
oder künfr
wie der Na
nach dem
Daneben
gleichung
H. Reichs
Ankündig
Dnd ob
der was ge
vberziehen
versuchen
Theil. dem
Hülff. Rat
Ampnen
Dnd
Herzog
befen
mit vaf
sen W
ben vnd
than vnd
mendie
Stück
Wach
tig vnd
vmdige
die
epdlin

Vertrag zu Passaw/12.

hibition bey Pön der Acht/an Herzog Heinrichen vñ beyde Städte als bald auß-
gehen lassen ihr fürgenomē oder fürhabende Kriegsrüstung abzuschaffen / vñ
sich aller thätlichen Handlung gētslich zu enthalten/sondern sich gemelter Käys-
Commisarien billiger Handlung vñ weisung begnügen zu lassen/oder sonst ih-
re Sprüche vñ Forderungen anders nicht / als mit ordentlichem Rechten, ver-
möge des Reichs Ordnung gegen einander zu suchen vñ außzuführen.

Kays. May.
Mandata.

Commisari-
rij.

Auftrag.

Solches alles vñnd jedes so obgeschriben, vñ in einem jeden Artickel nam-
haftig gemacht vñnd die Käys. Mayt. anführet / sollen sie in krafft ihrer Ratifica-
tion darüber versertiget/bey Ihrer Käys. Würden vñ Worten / vor sich vñnd ih-
re Nachkommen steth vñ vñverbrüchlich / vñnd aufrichtig halten vñnd vollziehen
/ dem stracks vñnd vnweigelich nachkommen vñnd geleben / vñnd darüber jezt
oder künfftiglich, weder auß vollkommenheit oder vñnder einichem andern schein
wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen handeln oder außgehen lassen,
noch jem andr anderm von ihrent wegen zu thun gestatten.

N6.
Vñ die
Kays. May-
diesen Ver-
trag zu hal-
ten sich ver-
pflichten
sollen.

Vñngesehen aller anderer aufrichtiger Abschiede, so viel die in dieser Ver-
gleitung in etwas zu wider / oder abbrüchlich seyn möchten/auch alle Stände des
H. Reichs sampt vñnd insonderheit bey diesem Vertraz / Friedstandt vñnd andern
Artickeln obbegriffen handhaben/wünschen vñnd schirmen.

Vñnd ob etner oder mehr Stände/einen oder mehr anderer einicher gestalt/vñnd
der was gesuchtem oder fürgewandten schein das geschehe / darwider bedrogen,
vberziehen/beleydigen oder beschweren würde / (welches sich doch keines weges zu
versuchen) den oder dieselben sollen die Käysert. Mayt. mit vñnd neben dem andern
Theil, dem so solche Bedrogenuß zugefügt vñnd bedrewet würden/mit ihrer Käys.
Hülff, Rath, Fürschub / Fürderung vñnd wircklichen Beystand, wie ihrer Käys. W.
Ampfte nach gebüret/hülfflich erscheinen, vñnd solche Beschwerung abwenden.

Dem Be-
schwerer
beyzustohē

Vñnd Wir der Churfürst zu Sachsen / Herzog Otto Heinrich Pfalkgraff / Der Kriegs
Herzog Hans Albrecht zu Meckelnburg / vñnd Landgraff Wilhelm zu Hessen / 12.
Fürsten be-
vwilligung
in diesen
Vertrag.
bekennen auch öffentlich, daß alle vñnd jede obgeschriebene Puncten vñnd Artickel /
mit vnserm guten wissen vñnd willen seyn fürgenomēn/abgehandelt vñnd beschlos-
sen/Willigen vñnd versprechen auch vor vñns samptlich vñnd sonderlich/vñnsere Er-
ben vñnd Nachkommen, auch alle die jenigen, so vñns in dieser Kriegszübung zuge-
than vñnd verwandt gewest / oder noch seyn möchten / vñnd diesen Vertraz anneh-
men/dieselbigen Artickel sampt vñnd sonderlich in krafft dieses Bruffs bey vnserm
Fürstlichen Ehren vñnd Würden / in rechten guten Trewen / vñnd im Wort der
Warheit/so viel einen jeden betrifft, oder betreffen mag / wahr/steth/fest / aufricht-
ig vñnd vnverbrüchlich zu halten / vñnd zu vollziehen / vñnd dem getrewlichen vñnd
vnweigerlichen nachzukommen/vñnd zu geleben, vñnd darwider keinen Standt, in
diesem Vertraz begriffen / oder der denselbigen nachmahls annehmen/bewilligen
vñnd eingehen würde / vñnder was gesuchtem schein das geschehen möchte/mit der

Obligation

D ij

Thas.

Contra frā
gentes si
dem.

Nō.

Derogatio.

Renuntia
tion.

Verstrüg
der König.
May. auch
Chur- und
Fürsten, so
als der Hä
deler zu
handhabē
des Ver
trags.
Perpetuir
te affec
tation.

That oder sonst einziger gestalt/ heimlich oder öffentlich/ durch vns selbst/ oder an
dere von vnsere wegen beschweren/ vberziehen/ dringen/ bileydigen oder betrübens
sondern denen die diesen Vertrag halten/ vnd demselben nachkommen vnd gele
ben werden/ wider die so berührten Vertrag nicht halten/ oder demselben zu gegen
erwas zu handeln/ fürnehmen oder vnderstehen/ oder einzigen Standt/ so in die
sem Vertrag begriffen/ oder der denselben hernachmals auch bewilligen/ vnd sich
mit gleicher Verpflichtung darcin begeben/ mit thätlicher Handlung oder sonst
vergewaltigen/ vberziehen/ bedrängen/ belästigen/ beschädigen/ oder einig beschwe
rung zu fügen würde/ vnsere getreue Hülf/ Rath vnd Beystand/ in kraft des
hievor außgerichteten gemeinen Landfriedens/ Reichsordnung vnd dieses Ver
trags vnd Friedensstands samptlich vñ sonderlich ihun vnd leisten/ auch vns daran
nichts/ was dar gegen erdacht oder außgerichtet were/ oder künfftiglich werden/ vnd
vns hierinnen entheben/ oder zu staten kommen möchte/ irren oder ver hindern las
sen/ Dann wir alle samptlich vnd ein jeder insonderheit vns alles desjenigen/ so
diesem Vertrag zu wider ist/ oder verstanden/ wie das Namen haben/ vnd inson
derheit außgerichtet werden möchte/ welches Wir auch hierinnen außdrücklich spe
cificirt geracht haben wollen/ keines wegs gebrauchen/ sondern dasselbig alles zu
dem Effect vernichten vnd außgehoben seyn sol/ wie wir auch dasselbig hiemit
also auffheben vnd vernichten/ auch vns desselbigen hiemit in kraft dieser
Schriften/ so fern vnd weit es diesem Vertrag vnd gegenwertigen Verpflichtun
gen zu wider seyn/ vnd einiger weis verstanden werden möchte/ in besser bester
diger Form gänzlich begeben/ vnd verziehen haben wollen.

Damit auch hie inn so vield/ so weniger auff einlichem theil zu zweiffeln/ oder
einlicher Mißverstand einreissen möchte/ so wollen Wir König Ferdinand/ vnd
König Maximilian/ vnd dann die Hochgedachten Geistlichen vnd Weltlichen
Chur- vnd Fürsten/ als durch allerseits diese Sach obberührer gestalt abgehan
delt/ vns dermassen erlerer vnd bewilliget haben/ Demnach beyde König vor vns/
vnsere Erben vnd Nachkommen/ Sie aber die Geistlichen Chur- vnd Fürsten/ mit
rath vnd bewilligung ihrer Thumb Capital/ vnd die weltlichen Chur vnd Fürsten
allbereit vor sich/ ihre Erben vnd Nachkommen vnwiderüfflich/ daß Wir vnd sie
solche Handlung/ nie allein vor vns selbst/ vnsere vnd ihre Erben vnd Nachkom
men/ auch vnsere Königreich/ Erb- vnd Stiffe auch Land/ Leut/ Vnderthanen/
Diener vnd Verwandten/ so viel vns vnd dieselben allerseits betrefft/ also halten/
vnd darwider in keinerley weg handeln wollen/ sondern auch wo einlicher theil wi
der diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftig
lich handeln/ vnd den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung/
die geschehe öffentlich oder heimlich beschweren/ vergewaltigen/ oder bedrängen
würde/ vnd auff erinnerung davon nicht absehen würde/ daß Wir/ vnd Sie/
auch vnsere vnd ihre Nachkommen/ als dann den andern Theil/ so wider diese
Verglei-

Vergleich
digt würde
bliche We
dullen/ son
Nach/ Hi
mit/ E
kraft/ vñ
vnd dieses
Dann sol
stand durch
der Hand
vns/ auch
als bald dar
vnd was du
Theil ohne
schehe/ als
leitet werd
Vnd da
derhandlet
möchte/ so
der Kap- M
chung halt
andern Th
Kap- Man
ihnen vern
Wain
verwandte
Articul
vnd dann
Dauerla
ru/ In
Sofer
mgsber
inander
gleichen
rer Land
des Chur
vnd alle
angew

Vertrag zu Passaw/re.

Vergleichung vnd Vertrag beschweret / besorget / vberzogen / oder sonst belaysdiget würde / vnd vor vns vnd sie / oder vnserer vnd ihre Nachkommen / Einfaz vnd billiche Weisunge leyden köndre / gegen andern Theil / so das wie obgemelt nicht dulden / sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wolte / nicht allein keinen Rath / Hülffe oder Beystandt leyffen / sondern auch dem andern Theil / so wie gemelt / Einfaz vnd Weisunge leyden vnd nehmen wolte / wider den andern in krafft dieses hievor auffgerichten gemeinen Landfriedens / Reichsordnungen / vnd dieses Vertrags vnd Friedes andts / Hülff vnd Beystandt leyffen wollen. Dann sol in alle obgemelte weg der Theil / so vermeynen wolte / daß dieser Friedes standt durch jemand anders verbrochen / vnd dem zu wider gehandelt / mit thätlicher Handlung gegen den selben nichts fürnehmen / sondern zuvor die Sach an vns / auch die Chur. vnd Fürsten / als Vnderhändler gelangen lassen / Welche als bald darauff gültliche Handlung fürnehmen / vnd darüber Erkenntnuß thun vnd was durch vns / vnd dieselbigen also verglichen oder erkent / dem sollen beyde Theil ohne alle weigerung geleben vnd nachkommen / Vnd im fall da es nicht geschehe / als dann die Hülff vnd Beystandt / wie hieroben allenthalben gemelt / geleister werden.

Dem haltendẽ theil wider den Verbrecher beystehen.

Die Vnderhändler zuvor ersuchẽ Erkätnuß zu halten.

Vnd damit der Verwandnuß vnd Pfiicht halben / damit die obgemelten Vnderhändler der Kay. May. zugethan / solchs so viel desto vngeschwehret geschehen möchre / so sollen sie / berührtes falls / solcher ihrer Pfiicht vnd Verwandnuß / von der Kay. May. erlassen seyn / also daß sie vngeschwehret der selben / ob dieser Vergleichung halten / vnd gegen dem Theil / so dem zu wider / wie obgemelt / handelte / dem andern Theil vnderhindert Beystandt leyffen mögen vnd sollen. Darumb die Kay. May. sie in keinen Vngnaden verdencken / noch solchs zum Miß fallen vor ihnen vermercken sollen.

Ledigzkehlung der Verwandnuß.

Wan nun der Churfürst zu Sachsen / vor sich selbst vnd seine Mitteiligungs verwandten / solche bestimpte Capitulation / in allen vñ jeden ihren Puncten vnd Articulen / gutwillig angenommen / auch zu halten vnd zu vollziehen zugesagt / vnd dann die Röm. Kayf. Mayr. dem H. Reich Teutscher Nation / ihrem geliebten Vaterlandt / zu gut / nutz vnd wolfahr / die auch gnediglich bewilligt vnd ratificirer / Innhalt vermög Ihrer Kayserl. Mayt. darüber gefertigter Ratication / So seyn demnach des alle zu wahren vnd vestem Erkundt hierüber drey Vertragsbrief gleichlauts auffgerichtet vnd gefertiget / vnd mit Unser König Ferdinanden / vnd beyder Churfürsten zu Meyns. vnd Pfalzgraff Friedrichs / des gleichen Erzbischoffs zu Salzburg / vnd Herzog Abrechts ins Beyern / vnd Jherer E. vnd der andern Chur. vnd Fürsten / als Vnderhändler wegen / Vnd dann des Churfürsten zu Sachsen / vnd Landtgraff Wilhelms von Hessen / vor sich vnd alle ihre Mitteiligungs verwandten / eigenen Handen vnder geschrieben / vnd anhangenden Insetzeln besiegelt / vnd der einige Vertrags Brieff Röm. Kayf. Mayr.

Siegelung.

Der Kriegs Fürsten zu sagen. Nö. Kay. May. Raticatio

Subscriptio vnd Sigillation.

aliàs, 16.

Iulij ver-
fajst.

Nö.

Ist also vor

Franckfurt

Anno eodē

ratificirt

worden.

Mayestät / der ander gemeinen Ständen / vnd der dritte betteltem Churfürsten
von Sachsen vnd seinen Mitverwandten zugestellet worden. Geschehen zu Pas-
saw / den andern Tag des Monats Augusti / nach Christi vnser s lieben H Ern
Gebure / im fünffzehenden hundert vnd zwey vnd fünffzigsten, Vnserer Reiche
des Römischen im zwey vnd zwanzigsten vnd der andern im sechs vnd zwanzig-
sten Jahren.

Ferdinand manu propria.

Daniel Brendel von Homburg ssz.

Melchior Dressel Doctor.

Ernst H. in Bayern Confirmirt manu prop. ssz.

Albrecht H. zu Bayern manu propria ssz.

Moris Herzog zu Sachsen Churfürst ssz.

Wilhelm Landgraff zu Hessen / 16.





